

Feuer-Societät  
Herzogthum  
Sachsen ;  

---

Rev. Reglement  
3. Ausg.  
1884















Feuer-Societät des platten Landes  
des Herzogthums Sachsen.

I.

## Revidirtes Reglement

für die

Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen  
nebst

Allerhöchstem Erlaß

vom 21. August 1863.

(Gesetz-Sammlung Nr. 30 von 1863 Seite 545—572.)

II.

## Verwaltungs-Ordnung

für die

Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen  
nebst

Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen

vom 25. September 1863.

(Extrablatt zum  $\frac{39.}{43.}$  Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung  
zu  $\frac{\text{Merseburg}}{\text{Erfurt}}$  von 1863.)

Zm October 1884

von der General-Direction veranstaltete 3. Ausgabe, in welcher die  
sämmlichen bis dahin ergangenen Nachträge an den betreffenden Stellen  
eingefügt, dagegen die aufgehobenen Bestimmungen unter der Linie in  
lateinischer Schrift nachrichtlich mit abgedruckt worden sind.

*M. Xa 787 X<sub>2</sub>*



Rechtliches Testament

Verordnungs-Ordnung



L 6, 456





# I.

## Revidirtes Reglement

für die

Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen  
nebst

### Allerhöchstem Erlaß

vom 21. August 1863

(Gesetz-Sammlung Nr. 30 von 1863 Seite 545—572)

und folgenden an den bezüglichen Stellen eingefügten

### Nachträgen:

- I. Allerhöchster Erlaß vom 8. Februar 1864, betr. die Aufhebung des § 41 des Reglements; Gesetz-Sammlung von 1864 Seite 48.
- II. Allerhöchste Verordnung vom 23. November 1864, betr. die Auflösung der Feuer-Societät des platten Landes der Graffschaft Hohnstein und Verschmelzung derselben mit der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, resp. der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät; Gesetz-Sammlung von 1864 Seite 654—656. Vergl. § 1 des Reglements und die betreffende Anmerkung dazu.
- III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Februar 1865, betr. die Ausführung des § 90 des Reglements (Auscheidung der einzelnen, jeither zum Societätsbezirke gehörig gewesenen Ortschaften des I. Jerichower, Mansfelder See-, Saal- und Worbiser Kreises und Ueberführung dieser Ortschaften zur Magdeburgischen Land-Feuer-Societät); Gesetz-Sammlung von 1865 Seite 93 und 94.
- IV. Allerhöchste Verordnung vom 20. März 1865, betr. eine Aenderung des § 28 des Reglements; Gesetz-Sammlung von 1865 Seite 191 und 192.
- V. Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1868, betr. eine Ergänzung des § 1 des Reglements (Einfügung der vormals Bayerischen Enklave Kaulsdorf in den Societätsbezirk); Gesetz-Sammlung von 1868 Seite 520.



- VI. Gesetz vom 3. April 1869, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preussischen Staatsgebiete, und Abtretung des unter Preussischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. (Im § 10 des diesem Gesetze beigefügten, zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Vertrages vom 9. Juli 1868 ist bestimmt, daß die Gebäude-Versicherungen in den abgetretenen Theilen der vorgenannten Orte zwischen der Land-Feuer-Societät des Preussischen Herzogthums Sachsen und der Landes-Brandversicherungs-Anstalt des Herzogthums Sachsen-Altenburg ausgetauscht werden sollen.) Gesetz-Sammlung von 1869 Seite 540—544. Vergl. die betr. Anmerkung zu § 1 des Reglements.
- VII. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1871, betr. Abänderungen resp. Ergänzungen der §§ 17, 18, 19, 39, 45, 46 und 82 des Reglements; Gesetz-Sammlung von 1871 Seite 506—508.
- VII. A. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1872, betr. eine Ergänzung des § 73 des Reglements; Gesetz-Sammlung von 1872 Seite 601 Abschnitt 1 und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg Nr. 25 von 1872 Seite 132, Erfurt Nr. 26 von 1872 Seite 116 und 117.
- VIII. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1874, betr. eine Abänderung des 1. Absatzes des § 27 des Reglements; Gesetz-Sammlung von 1874 Seite 93 Abschnitt 18 und Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg Nr. 7 von 1874 Seite 31, Erfurt Nr. 7 von 1874 Seite 35.
- IX. Reglements-Nachtrag vom 6. April 1876, betr. Abänderungen der §§ 7 und 10 des Reglements, genehmigt durch den Herrn Minister des Innern auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1876; Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg Nr. 18 von 1876 Seite 97 und 98, Erfurt Nr. 18 von 1876 Seite 81.
- X. Reglements-Nachtrag vom 2. Mai 1884, betr. eine Abänderung des § 32 des Reglements, genehmigt durch den Herrn Minister des Innern auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 und der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1876; Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg Nr. 40 von 1884 Seite 376 und 377, Erfurt Nr. 40 von 1884 Seite 196.

(Die Marginalien — Randworte — der Gesetz-Sammlung sind als Ueberschriften der betreffenden Paragraphen gesetzt worden.)



# Inhalts-Verzeichniß

zum

## R e g l e m e n t .

<b>Allgemeine Bestimmungen.</b>	§
Bezirk der Societät, Zweck, Pflichten, Berechtigungen, Gerichtsstand . . .	1—5
<b>Verwaltung der Societät.</b>	
General-Director, Anstellung, amtliche Stellung, Stellvertretung . . .	6—9
Directorialrath, Wahl, Geschäftskreis . . . . .	10—11
Kreis-Feuersocietäts-Directoren, Wahl, amtliche Stellung, Versammlung derselben . . . . .	12—15
Versicherungs-Commissarien . . . . .	16
Beamte der General-Direction, Bureau-Personal . . . . .	17—20
Gehälter . . . . .	21
Ober-Aufsicht . . . . .	22
<b>Immobilien-Versicherung.</b>	
Versicherungsfähigkeit, Classification, Beiträge, Eintritt und Erhöhung von Versicherungen, Werthsermittlung und Revisionen . . . . .	23—26
Versicherung, deren Höhe, Beschränkung (mehrfache Versicherung), Ab- lehnung, Ruhen, Herabsetzung, Aufhebung, Veränderungen . . . . .	27—36
Herabsetzung oder Erhöhung der Beitragsätze . . . . .	37
Sicherung der Hypotheken-Gläubiger . . . . .	38—39
<b>Mobilien-Versicherung.</b>	
Allgemeine Bestimmungen, Zeitdauer, Bedingungen, Beginn und Ende der Versicherung . . . . .	40—44
<b>Schadenvergütung.</b>	
Gewährung der Vergütung, Verlust derselben, Regreßanspruch . . . . .	45—48
Anzeige des Brandschadens . . . . .	49
Verhalten des Versicherten nach dem Brande . . . . .	50
Ermittlung des Brandschadens . . . . .	51
Zahlung der Schadenvergütungsgelder, Termin der Zahlung, Person des Empfängers, Ort der Zahlung, Zeit der Abhebung, Rechte der Gläubiger, Rückforderung von gezahlten Geldern, Folgen nicht recht- zeitig geleisteter Zahlung . . . . .	52—58
Wiederherstellung beschädigter Gebäude . . . . .	59—60
Mobilien-Schaden-Vergütung . . . . .	61





**Geschäftsführung der Societät.**

	§
Etat, Buchführung . . . . .	62—63
Reservefonds, Zweck, Bildung, Verwendung; Ausleihung von Societätsgeldern und Aufnahme von Darlehen . . . . .	64—67
Ausschreiben von Beiträgen, Rückforderung gezahlter Beiträge . . . . .	68—69
Bewilligung von Prämien und Unterstützungen . . . . .	70
Rechnungslegung, Rechnungsbericht . . . . .	71—72
Rückversicherungen . . . . .	73
Rekurs-Verfahren, Rechtsweg, schiedsrichterliches Verfahren . . . . .	74—81
Verwaltungs-Ordnung, Geschäfts-Anweisungen . . . . .	82—83
<b>Uebergangs-Bestimmungen . . . . .</b>	<b>84—91</b>

i n n e r l i c h e

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

§ 12

§ 13

§ 14

§ 15

§ 16

§ 17

§ 18

§ 19

§ 20

§ 21

§ 22

§ 23

§ 24

§ 25

§ 26

§ 27

§ 28

§ 29

§ 30

§ 31

§ 32

§ 33

§ 34

§ 35

§ 36

§ 37

§ 38

§ 39

§ 40

§ 41

§ 42

§ 43

§ 44

§ 45

§ 46

§ 47

§ 48

§ 49

§ 50

§ 51

§ 52

§ 53

§ 54

§ 55

§ 56

§ 57

§ 58

§ 59

§ 60

§ 61

§ 62

§ 63

§ 64

§ 65

§ 66

§ 67

§ 68

§ 69

§ 70

§ 71

§ 72

§ 73

§ 74

§ 75

§ 76

§ 77

§ 78

§ 79

§ 80

§ 81

§ 82

§ 83

§ 84

§ 85

§ 86

§ 87

§ 88

§ 89

§ 90

§ 91





## Allerhöchster Erlaß

vom 21. August 1863.

Nachdem unter Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen an Stelle des Reglements vom 18. Februar 1838 (Gesetz-Samml. S. 201) und der zu demselben erlassenen Nachträge das angeschlossene revidirte Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen aufgestellt worden ist, will Ich diesem revidirten Reglement auf Ihren Bericht vom 10. August d. J. Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Dasselbe ist nebst dem gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 21. August 1863.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

## Revidirtes Reglement

für die

Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

### Titel I.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen umfaßt die Kreise:

Bitterfeld, Delitzsch, Eckartsberga, Erfurt, Langensalza, Liebenwerda, Merseburg, Naumburg, Nordhausen\*), Querfurt, Sangerhausen, Schleusingen,

\*) Nach Auflösung der Feuersozietät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein ist der Versicherungsbezirk derselben, soweit solcher den Kreis Nordhausen und einzelne Domainengüter und Vorwerke des Kreises Sangerhausen umfaßte, der Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen, soweit er Ortschaften aus dem Kreise Worbis umfaßte, der Magdeburgischen Land-Feuersozietät vom 1. Januar 1865 ab zugeschlagen worden ist. Allerhöchster Verordnung vom 23. November 1864.



Schweinitz, Torgau, Weißenfels, Weißensee, Wittenberg, Zeitz und Ziegenrück. \*) \*\*)

Zum platten Lande werden sämtliche ländliche Gemeindebezirke und selbständige Gutsbezirke und sonst alle einzelnen Grundstücke gerechnet, soweit solche nicht zum Verbande einer im Stande der Städte auf den Kreistagen und dem Provinziallandtage vertretenen Gemeinde gehören.

§ 2.

Zweck.

Der Zweck der Sozietät ist, die Angehörigen des vorbezeichneten Bezirks in den Stand zu setzen, ihre Gebäude und Mobilien gegen Schaden durch Feuer und Blitzschlag in der Weise zu versichern, daß der Schaden gemeinschaftlich übernommen wird. Die Sozietät erstrebt keinen Gewinn, sondern nur das Gemeinwohl. Sie ist auf Gegenseitigkeit gegründet, mithin befindet sich jeder Theilnehmer in dem Verhältnisse eines Versicherers und Versicherten; als Versicherer ist er jedoch nur mit dem ihm nach seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet.

§ 3.

Pflichten.

Die Sozietät ist verpflichtet, sämtliche in ihrem Bezirke belegenen Gebäude, unter den in diesem Reglement und der Verwaltungsordnung näher bezeichneten Maaßgaben, gegen Feuergefähr, selbst in Kriegs- und Aufruhrszeiten, sowie gegen den durch Blitzschlag ohne Zündung entstandenen Schaden in Versicherung zu nehmen und zur Bewahrung des Realcredits, insbesondere des kleineren Gebäudebesitzers, auch im Falle des Besitzwechsels und der Nichtabführung der Beiträge in Versicherung zu behalten.

§ 4.

Berechtigungen.

A. Die Immobilienversicherung betreffend.

- a) Jeder vereidete Baubeamte innerhalb seines Geschäftskreises, sowie jeder sachverständige Bauhandwerker innerhalb des Kreises, in welchem er wohnt, hat den Anträgen der Feuersozietäts-Behörden wegen Tax- und Brandschaden-Aufnahmen oder Revisionen Folge zu geben. Die vorbezeichneten Baubeamten und Sachverständigen liquidiren ihre Gebühren und Reisekosten, sofern nicht ein besonderes Abkommen mit

\*) Vergl. auch § 90 des Reglements und die Anmerkung dazu.

\*\*) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1868 ist der § 1 des Reglements dahin ergänzt worden:

daß die Sozietät auch die (vormals Bayerische) Enklave Kaulsdorf mit zu umfassen hat.

Kaulsdorf gehört jetzt zum Kreise Ziegenrück (Vergl. Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt vom 5. Dezember 1868. Amtsblatt Seite 252). Die betr. Versicherungen sind vom 1. October 1867 ab übernommen worden.

Außerdem sind nach §§ 1, 2 und 10 des durch Gesetz vom 3. April 1869 publizirten, zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg untern 9. Juli 1868 abgeschlossenen Vertrages die vormals Sachsen-Altenburgischen Antheile an den Ortsschaften Willshütz, Kreis Weißenfels und Gräfendorf, Kreis Ziegenrück, der diesseitigen Sozietät einverleibt, dagegen aus letzterer der vormals Preussische Antheil der im Kreise Weißenfels belegenen Ortschaft Königshofen entlassen worden. Der Austausch der betr. Versicherungen ist am 1. Juli 1870 erfolgt.



ihnen getroffen ist, nach denselben Sätzen, welche ihnen bei ähnlichen Geschäften für Staatsrechnung zukommen würden.

- b) Jede öffentliche Behörde ist innerhalb ihres Geschäftskreises verpflichtet, jede von den Feuersozietäts-Behörden erbetene Auskunft, soweit nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu erteilen.
- c) Alle Verhandlungen der Sozietät, der Schriftwechsel zwischen den Behörden und Mitgliedern derselben, die amtlichen Atteste über Versicherungen, sowie die Quittungen über geleistete Beiträge und empfangene Schadensvergütungsgelder sind vom tarifmäßigen Stempel und von Spotteln entbunden. Ebenso bleiben bei Prozessen der Sozietät diejenigen Stempel, deren Bezahlung derselben sonst obliegen möchte, außer Ansaß. Zu Verträgen mit einer außerhalb der Sozietät stehenden stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel nur in dem halben Betrage, und zu den Nebene Exemplaren derselben der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.
- d\*) (Vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben durch Bundes-Gesetz vom 5. Juni 1869, Bundes-Gesetzblatt von 1869 Seite 141/3.)
- e) Die Sozietätsbehörde kann in jedem Gemeindebezirke von demjenigen, welcher zur Erhebung der öffentlichen Steuern verpflichtet ist, gegen eine von ihr zu bestimmende Tantieme die Erhebung und Ablieferung der Feuersozietäts-Beiträge an die Kreisrezeptur der Sozietät verlangen.
- f) Zur Einziehung der Sozietätsbeiträge werden öffentliche Ausschreiben in den Amtsblättern und Kreisblättern des Bezirks erlassen.  
Die nach Ablauf der festgesetzten Frist verbliebenen Rückstände werden gleich den öffentlichen Steuern exekutivisch beigetrieben.
- g) Die Ortsvorstände sind verpflichtet, dem Kreisdirektor (§ 12) längstens binnen 24 Stunden von dem Ausbruche eines jeden Feuers in dem Gemeindebezirke, welches ein bei der Sozietät versichertes Gebäude betroffen hat, von Amtswegen Nachricht zu geben.
- h) Die Polizeibehörden haben bei Brandschäden, welche die bei der Sozietät versicherten Gegenstände betreffen, die polizeilichen Untersuchungsverhandlungen über die Entstehung des Feuers, sobald dieselben abgeschlossen sind, urschriftlich oder abschriftlich dem Kreisdirektor mitzuthellen.

#### B. Die Mobilienversicherung betreffend.

Die vorstehend unter A. a.—h. bezeichneten Berechtigungen finden auf die Mobilienversicherung keine Anwendung.

#### § 5.

#### Gerichtsstand.

Die Sozietät nimmt Recht vor dem Königlichen Kreisgerichte zu Merseburg.

\*) § 4 d. lautete:

Der Sozietät steht die Portofreiheit für alle mit dem Vermerk „Feuer-Sozietäts-Sachen“ versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zu, welche in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen Behörden befördert werden.



## Titel II.

### Verwaltung der Sozietät.

#### 1) General-Direktor.

##### § 6.

An der Spitze der gesammten Sozietätsverwaltung steht ein Generaldirektor.

##### § 7.

###### a) Anstellung.

Die Anstellung desselben geschieht in der Art, daß der Provinzial-Landtag zwei Kandidaten wählt, von welchen der Eine durch landesherrliche Bestätigung zum General-Director bestellt wird. (Nachtrag vom 6. April 1876\*.)

Die zu wählenden Kandidaten müssen innerhalb des Sozietätsbezirks ansässig und mit ihrem ganzen im Sozietätsbezirke belegenen versicherungsfähigen Besitze mindestens auf Höhe von 20 000 Thalern bei der Sozietät versichert sein. Von diesen Bedingungen im besonderen Falle abzusehen, bleibt der landesherrlichen Bestimmung auf desfalligen Antrag der Wahlberechtigten vorbehalten. Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Der Generaldirektor wird durch den Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt.

##### § 8.

###### b) Amtliche Stellung.

Außer den in diesem Reglement und der Verwaltungsordnung dem Generaldirektor zugewiesenen Amtsbefugnissen steht demselben zu, die Sozietät nach Innen und Außen zu vertreten, insbesondere Namens derselben Klage anzustellen, Prozesse zu führen, Eide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, die Entscheidung eines Rechtsstreites dem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen, Verträge und Vergleiche (auch über streitige Rechte) abzuschließen, Rechte abzutreten oder darauf zu verzichten, Gelder auszuliehen oder Darlehne aufzunehmen, Gelder und Sachen in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Sachen und Grundstücke zu veräußern und anzukaufen, Eintragungen und Löschungen auf Grundstücke zu bewilligen und Vollmachten auszustellen.

##### § 9.

###### c) Stellvertretung.

Bei länger andauernder Behinderung des Generaldirektors oder eingetretener Erledigung hat der Direktorialrath (§ 10) dahin Anordnung zu treffen, daß die Stellvertretung entweder Einem der Generalinspektoren (§ 17 a.\*\*)) oder einem Mitgliede des Direktorialraths interimistisch über-

\*) Der 1. Absatz des § 7 lautete vorher:

Die Anstellung desselben geschieht in der Art, dass die Vertreter des platten Landes des Herzogthums Sachsen auf dem Provinziallandtage zwei Kandidaten wählen, von welchen der Eine durch landesherrliche Bestätigung zum Generaldirektor bestellt wird.

\*\*\*) jetzt auch 17 b.



tragen werde. Die getroffene Anordnung wird, nachdem die Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz erteilt worden ist, durch die Amtsblätter veröffentlicht.

Für Fälle einer kürzeren Behinderung hat der Generaldirektor selbst seine Stellvertretung durch Einen der Generalinspektoren anzuordnen.

## 2) Direktorial-Rath.

### § 10.

#### a) Wahl.

Dem Generaldirektor steht ein Direktorialrath zu Seite. Derselbe besteht aus vier Mitgliedern. Diese, sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von dem Provinzial-Ausschusse auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder Sozietätsgenosse, welcher mit einem Immobilienbetrage von mindestens 5000 Thalern versichert ist. (Nachtrag vom 6. April 1876\*.)

### § 11.

#### b) Geschäftskreis.

Der Direktorialrath versammelt sich auf Berufung und unter Vorsitz des Generaldirektors alljährlich mindestens Einmal zur Erledigung derjenigen Geschäfte, welche ihm dieses Reglement, namentlich in den §§ 16, 18, 20, 37, 62, 65, 66, 67, 68, 71, 73, 74 und 82, und die Verwaltungsordnung zuweisen. Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, so muß dasselbe dem Generaldirektor sofort davon Anzeige machen, damit der Stellvertreter einberufen werden kann. Bei den Berathungen müssen außer dem Vorsitzenden mindestens noch zwei Mitglieder anwesend sein. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Gleichheit der Stimmen die des Generaldirektors. Gegen die Beschlüsse des Direktorialraths steht dem Generaldirektor die Berufung auf Entscheidung des Provinziallandtages zu. Ist der Provinziallandtag nicht versammelt, so entscheidet in schleunigen Fällen der Oberpräsident.

## 3) Kreis-Feuersozietäts-Direktoren.

### § 12.

An der Spitze der Sozietätsverwaltung eines jeden Kreises steht unter dem Generaldirektor ein Feuersozietäts-Direktor.

### § 13.

#### a) Wahl.

Derselbe, sowie zugleich ein Stellvertreter, werden von den Kreisständen des betreffenden Kreises, mit Ausschluß der Abgeordneten der Städte jedesmal auf sechs Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Sozietätsgenosse, welcher mit einer Immobilien-Versicherungssumme von mindestens 5000 Thalern bei der Sozietät theilhaftig ist. Auf den Antrag der wahlberechtigten Kreisstände kann jedoch der Oberpräsident von diesen Bedingungen entbinden.

Die Bestätigung der Wahlen steht dem Generaldirektor zu.

\*) Die abgeänderte Bestimmung in § 10 lautete:

Die Direktorialrathsmitglieder sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern werden von den Vertretern des platten Landes des Herzogthums Sachsen auf dem Provinziallandtage bis zur nächsten, in regelmässiger Periode wiederkehrenden Sitzung gewählt.



§ 14.

b) Amtliche Stellung.

Dem Kreisdirektor liegt die Beforgung der ihm in diesem Reglement und der Verwaltungsordnung zugewiesenen Geschäfte ob.

§ 15.

c) Versammlung der Kreis-Direktoren.

Die sämmtlichen Kreisdirektoren versammeln sich, so oft das Bedürfniß es erfordert, auf Einladung und unter Vorsitz des Generaldirektors zur Berathung über die in den §§ 37, 72 und 82 gedachten Geschäftsgegenstände.

§ 16.

4) Versicherungs-Kommissarien.

Zu dem Betriebe des Geschäfts der Mobiliarversicherungen bestellt der Generaldirektor in jedem Kreise, nach Anhörung des betreffenden Kreisdirektors, Kreis-Versicherungskommissarien.

Die Zahl dieser Kommissarien wird von dem Generaldirektor unter Beirath des Direktorialraths für jeden Kreis festgesetzt.

Der Generaldirektor hat selbstständig die Disziplinalgewalt über diese Kommissarien mit der Maafgabe auszuüben, daß zu deren Entlassung die Anhörung des Kreisdirektors erforderlich ist.

Die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung dieser Kommissarien wird nach näherer Instruktion des Generaldirektors von den Kreisdirektoren geübt.

5) Beamte der General-Direktion.

§ 17.

(Nachtrag vom 23. October 1871\*.)

Bei der Generaldirektion werden angestellt und dem Generaldirektor zur Führung der Geschäfte untergeordnet:

- a) ein Syndikus, welcher der Regel nach den Generaldirektor in Behinderungsfällen zu vertreten hat,
- b) ein General-Feuersozietäts-Inspektor,
- c) ein Inspektor,
- d) ein Rendant,
- e) ein Registrator, ein Revisor und ein Kalkulatur-Assistent.

Die ad a bis c genannten Beamten haben den Generaldirektor in seiner gesammten Thätigkeit, insbesondere bei auswärtigen Geschäften zu unterstützen.

\*) § 17 lautete vorher:

Bei der Generaldirektion sind angestellt und dem Generaldirektor zur Führung der Geschäfte untergeordnet:

- a) zwei General-Feuersozietäts-Inspektoren, welche den Generaldirektor in seiner gesammten Thätigkeit, insbesondere auch bei auswärtigen Geschäften, zu unterstützen haben, und deren Befugnisse nebst Pflichten durch die Instruktion (§ 83) geregelt werden;
- b) ein Rendant;
- c) ein Registrator, ein Revisor und ein Kalkulatur-Assistent.



§ 18.

(Nachtrag vom 23. October 1871\*)

Die im § 17 unter Littr. a bis d genannten Beamten werden vom Direktorialrathe gewählt.

Die unter Littr. e aufgeführten Beamten werden von dem Generaldirektor, nach Anhörung des Direktorialraths, angestellt.

§ 19.

Diese Beamten werden auf Lebenszeit angestellt und unterliegen den Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der mittelbaren Staatsbeamten. Sie werden bei ihrer Anstellung durch den Generaldirektor vereidigt und haben, im Falle einer ohne ihr Verschulden eingetretenen Dienstunfähigkeit Anspruch auf Pension Seitens der Provinzial-Sozietät nach den Vorschriften des Pensions-Reglements für die unmittelbaren Staatsdiener.

Zusatz zu § 19. (Nachtrag vom 23. October 1871):

Dieselben Bestimmungen finden auch auf diejenigen Beamten der Generaldirektion oder der Kreisverwaltung Anwendung, für welche der Provinziallandtag sonst noch eine solche Bewilligung im Etat (§ 62) auszusprechen für angemessen erachtet.

§ 20.

6) Bureau=Personal.

Das zur Führung der Geschäfte der Generaldirektion sonst etwa erforderliche Bureaupersonal wird von dem Generaldirektor selbstständig auf Kündigung angestellt und nur mittelst Handschlags zu gewissenhafter Dienstführung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Es kann diesen Bureau-Arbeitern nach langer und treuer Dienstführung durch den Direktorialrath, unter Zustimmung des Provinziallandtages, bei eintretender Dienstunfähigkeit eine fortlaufende Unterstützung bewilligt werden. Auch kann denselben, wenn sie in eine der im § 17 c\*\*) aufgeführten Stellen aufrücken, die seitherige Dienstzeit für den Fall der Pensionirung angerechnet werden.

§ 21.

Gehälter.

Der Generaldirektor, die Kreisdirektoren und die im § 17 bezeichneten Beamten beziehen ein nach dem Etat fixirtes Gehalt, die Kreis-Versicherungskommissarien werden ganz oder zum Teil auf Tantième angestellt. Außer diesen Gehältern muß in dem Etat der Sozietät zur Befoldung des im § 20 bezeichneten Bureaupersonals, sowie zu den Reisekosten und Diäten sämmtlicher Sozietätsbeamten, endlich zu den Bedürfnissen der Generaldirektion, als Miethen, Feuerung, Licht, Schreibmaterialien u. s. w., ein angemessenes jährliches Fixum ausgesetzt werden.

\*) § 18 lautete vorher:

Die General-Inspektoren, sowie der Rendant werden von dem Direktorialrathe gewählt, und der Registrator, Revisor, sowie der Kalkulatur-Assistent von dem Generaldirektor nach Anhörung des Direktorialrathes ernannt.

\*\*) jetzt e.



§ 22.

Ober-Aufsicht.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Sozietät steht dem Oberpräsidenten der Provinz zu, jedoch unbeschadet derjenigen Aufsicht und Einwirkung, welche dem Provinziallandtage in diesem Reglement vorbehalten ist.

**Titel III.**

**Betheiligung an der Sozietät.**

**A. Immobilierversicherung.**

§ 23.

**Versicherungsfähigkeit.**

Versicherungsfähig sind:

- 1) sämtliche innerhalb des Sozietätsbezirks (§ 1) belegene Gebäude;
- 2) solche dazu gehörige Pertinenzstücke, welche nicht leicht aus den Gebäuden entfernt werden können, z. B. Glocken, Orgeln, Braupfannen, Kühlschiffe, Maschinerien, Triebwerke und dergleichen;
- 3) Bauholz, welches zu einem bei der Sozietät versicherten Gebäude auf Grund rechtlicher Verpflichtung unentgeltlich geliefert und zum Bau dieses Gebäudes verwendet ist.

Versicherungsunfähig sind dagegen diejenigen Gebäude, welche durch Bauart, Lage und Bestimmung eine ausnahmsweise große Feuergefahr darbieten. Das Nähere hierüber bestimmt die Verwaltungsordnung.

§ 24.

**Klassifikation und Beiträge.**

Die versicherungsfähigen Gebäude werden nach ihrer baulichen Lage, Beschaffenheit, Benutzung und inneren Einrichtung, im Hinblick auf ihre größere oder mindere Feuergefährlichkeit, in verschiedene Klassen und Unterabtheilungen getheilt.

Nach dieser Klassifikation richten sich die zu leistenden Beiträge. Das Nähere hierüber bestimmt die Verwaltungsordnung.

§ 25.

**Eintritt.**

Der Eintritt in die Sozietät und die Erhöhung einer bereits genommenen Versicherung sind unter dem im gegenwärtigen Reglement und in der Verwaltungsordnung festgestellten Bedingungen jederzeit zulässig. Die rechtliche Wirkung der Versicherung, beziehungsweise der Erhöhung, nimmt vorbehaltlich der Erinnerungen des Generaldirektors mit der Anfangsstunde desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem die Taxverhandlung, oder, insofern eine solche sich nicht als erforderlich herausstellt, der Antrag bei dem Kreisdirektor zur Präsentation gelangt ist.

Der Versicherende ist verpflichtet, auf die Dauer der schon begonnenen Hebeperiode die Beiträge zu entrichten, sofern er nicht für den Beginn der Versicherung einen nach dieser Hebeperiode fallenden bestimmten Termin beantragt.



§ 26.

Werthsermittlung.

Jeder Versicherungsnahme muß eine Werthsermittlung des zu versichernden Gegenstandes vorangehen. Diese Werthsermittlung geschieht nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

Durch besondere und allgemeine Revisionen ist dahin zu wirken, daß die Versicherungssumme während des Laufes der Versicherung stets dem Werthe des versicherten Gebäudes entspricht. Finden sich Werthsvermindrerungen bei der Revision, so sind die betreffenden Versicherungssummen auf das nur zulässige Maas (§ 27) zurückzuführen.

Versicherung.

§ 27.

1) deren Höhe.

(Der erste Absatz des § 27 in der durch den Nachtrag vom 17. Januar 1874 bestimmten neuen Fassung lautet:)

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Gebäudetheile, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht allein nicht übersteigen, sondern es wird die höchst zulässige Versicherungssumme bei harter Dachung in Strohdöcken auf neun Zehntel, bei weicher Dachung auf acht Zehntel des gemeinen Werths der Gebäude beschränkt\*).

(Der Absatz 2 des § 27 ist durch das Gesetz vom 31. März 1877, Gesetz-Samml. von 1877 S. 121, aufgehoben. Siehe Bekanntmachung vom 6. August 1877 S. 234/173 der Amtsblätter pro 1877 von <sup>Merseburg</sup> Erfurt. \*\*)

\*) Durch den Nachtrag vom 17. Januar 1874 ist als Uebergangsbestimmung im Anschluß an die obige neue Fassung des 1. Absatzes des § 27 noch verordnet:

Diejenigen Aenderungen in der Versicherung, welche durch die Erhöhung des bisherigen Maßes der zulässigen Versicherungssumme bei hartem Dach ohne Strohdöcken von neun Zehntel auf den vollen gemeinen Werth nach den ermittelten Tagen eintreten, sind überall, wo schon bisher die höchst zulässige Versicherungssumme bestanden hat, zu Gunsten der Versicherten ex officio vorzunehmen. Es bedarf hierzu weder der vorherigen Mittheilung an die Versicherten, noch der Einholung ihrer Einwilligung.

Der Zeitpunkt, mit welchem vorstehende Bestimmungen zur Ausführung kommen, ist von dem Directorialrathe der Societät festzusetzen und durch die betreffenden Amtsblätter bekannt zu machen.

Der 1. Absatz des § 27 lautete vorher:

Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Gebäudetheile, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, nicht allein nicht übersteigen, sondern es wird die höchst zulässige Versicherungssumme bei harter Dachung auf neun Zehntel, bei weicher Dachung auf acht Zehntel des gemeinen Werths der Gebäude beschränkt.

\*\*) Der aufgehobene Absatz 2 des § 27 lautete:

Vorstehender Beschränkung ist auch Jeder, welcher ein innerhalb des Sozietätsbezirks belegenes Gebäude bei einer anderen Feuer-Versicherungsanstalt versichert, unterworfen. Wer diese Beschränkung überschreitet, verfällt, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, in eine zur Sozietätskasse fließende Geldbusse von 5—50 Thalern, abgesehen davon, dass die Versicherungssumme auf das nur zulässige Maass zurückgeführt wird. Wird die Ueberschreitung erst nach einem Brande entdeckt, so tritt neben jener Geldbusse der Verlust der Vergütungssumme, soweit sie das höchst zulässige Maass überschreitet, ein. Der hiernach zu kürzende Betrag der Vergütungssumme fällt zur Hälfte dem Fonds der Sozietät, zur anderen Hälfte dem Sächsischen Provinzial-Landarmenfonds zu.



## § 28.

## 2) deren Beschränkung.

Kein Gebäude (einschließlich der § 23 Nr. 2 benannten Pertinenzstücke), welches bei einer anderen Versicherungsanstalt schon versichert ist, darf bei der Provinzialsozietät ganz oder zum Theil aufgenommen werden. Ebensovienig darf ein Gebäude, welches bei der Provinzialsozietät versichert ist, auf irgend eine Art nochmals ganz oder zum Theil versichert werden. Auch darf dies nicht hinsichtlich einzelner Gebäude innerhalb eines Gehöfts geschehen, in welchem Gebäude bei der Sozietät bereits versichert sind.\*)

Ausnahmen können hiervon mit Zustimmung des Generaldirektors eintreten:

- 1) wenn durch die anderweitige Versicherung die nach diesem Reglement höchst zulässige Versicherungssumme nicht überstiegen wird;
- 2) wenn einzelne Gebäude innerhalb eines Gehöftes, welches bereits bei gegenwärtiger Sozietät versichert ist, nach den Grundsätzen dieser Sozietät überhaupt nicht versicherungsfähig sind.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude oder einzelne Theile desselben, diesen Bestimmungen entgegen, noch anderswo versichert sind, so verliert der Versicherte jeden Anspruch auf Brandvergütung Seitens der Sozietät, während seine Beitragsverbindlichkeit zu allen Feuer-Sozietätslasten so lange unverändert fort dauert, bis derselbe auf dem vorgeschriebenen Wege aus der Sozietät ausgeschieden ist. Sofern ein versuchter Betrug vorliegt, so ist der Staatsanwaltschaft von Amtswegen Anzeige zu machen.

## § 29.

## 3) deren Ablehnung.

Die Sozietät ist befugt, Versicherungsanträge abzulehnen:

- 1) sofern ein Gebäude durch feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, schlechte Feuerungsanlagen, schlechte Bauart oder sonstige Umstände, welche auch in der Persönlichkeit oder Handlungsweise des Versicherten oder der Bewohner des Gebäudes ihre Begründung finden können, einen außergewöhnlichen Grad der Feuergefährdung oder des Verfalles darbietet;
- 2) sofern es sich um die Versicherung der im § 23 gedachten Pertinenzstücke handelt;
- 3) sobald ein Kriegszustand eintritt, welcher von da ab angenommen wird, wo eine Kriegserklärung erfolgt, oder feindliche Truppen die Grenze des Preussischen Staates überschritten haben. In diesem letzteren Falle kann auch eine Erhöhung alter Versicherungen abgelehnt werden.

## § 30.

## 4) Ruhen der Versicherung.

Die genommenen Versicherungen ruhen:

- 1) bei Gebäuden, welche innerhalb eines Festungsraysons liegen und nach den bestehenden Vorschriften abgebrochen und zerstört werden müssen, von dem Zeitpunkte ab, wo der Befehl zur Armirung der Festung gegeben ist, bis dahin, wo die Festung desarmirt wird;

\*) Der gesperrt gedruckte Satz im § 28 ist durch die allerhöchste Verordnung vom 20. März 1865 eingeschaltet worden.



- 2) bei Gebäuden, welche zum Verkaufe auf den Abbruch bestimmt sind, von dem Zeitpunkte ab, wo der Besizer über einen solchen Verkauf in Unterhandlung getreten oder sonst seine desfallige Absicht zu erkennen gegeben hat, bis dahin, daß eine neue Lage erfolgt und eine neue Versicherung abgeschlossen ist. Bei Lagen solcher Gebäude ist blos der gemeine Werth der Materialien abzuschätzen.

In diesen Fällen (1 und 2) werden während des Ruhens der Versicherung Brandentschädigungen nicht gewährt, Beiträge aber auch nicht geleistet. In dem Falle Nr. 1. tritt die Versicherung ohne Zuthun des Versicherten mit der Desarmirung wieder in Kraft, insoweit nicht Werthsverminderungen stattgefunden haben, oder ausdrückliche Entlassungen erfolgt sind, welche letztere solchen Falls ohne Weiteres Seitens der Sozietät zu bewilligen sind. Den Zeitpunkt, von welchem ab eine Desarmirung als eingetreten zu erachten, bezeichnet die Sozietätsverwaltung jedesmal besonders durch Erlasse an die betreffenden Ortsvorstände.

§ 31.

- 5) deren Herabsetzung oder Aufhebung.

Jede genommene Versicherung besteht solange fort, bis deren Aufhebung erfolgt, oder die Herabsetzung der Versicherungssumme festgestellt ist. Die Aufhebung oder Herabsetzung ist entweder

- a) eine freiwillige, oder  
b) eine nothwendige.

§ 32.

- a) Freiwillige.

(Neue Fassung laut Nachtrag vom 2. Mai 1884\*.)

Die freiwillige Aufhebung oder Herabsetzung erfolgt auf Antrag des Versicherten und ist, wenn nicht Anderes verabredet worden, mit Ablauf einer jeden der wiederkehrenden sechsjährigen Versicherungs-Perioden (Sexennien) zulässig, welche für die einzelnen Versicherungen nach folgenden Bestimmungen berechnet werden.

Als Anfang des ersten Sexenniums einer Versicherung gilt der Tag der letzten Veränderung derselben, wenn aber eine solche noch nicht stattgefunden hat, der Tag des Eintritts in die Societät.

Für diejenigen Versicherungen, welche künftig auf Antrag des Versicherten eine Veränderung erfahren, oder für welche eine Brandentschädigung,

\*) Als Uebergangsbestimmung ist in dem Nachtrage vom 2. Mai 1884, betreffend die Abänderung des § 32, noch verordnet:

Durch vorstehende Reglements-Änderung werden die bereits erworbenen Rechte der gegenwärtig versicherten Interessenten für das laufende Jahr nicht berührt. Der § 32 lautete früher:

Die freiwillige Aufhebung oder Herabsetzung erfolgt auf den Antrag des Versicherten. Der desfallige Antrag muss bis zum 1. Dezember desjenigen Jahres, bei dessen Schlusse der Austritt oder die Herabsetzung erfolgen soll, unter Beifügung der im § 38 bestimmten Nachweise bei dem betreffenden Kreisdirektor angebracht werden. Nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen kann Seitens der Sozietätsverwaltung der Austritt oder die Herabsetzung auch zu einer anderen Zeit gestattet und von da ab ein Erlass der Beiträge für die laufende Hebungsperiode ganz oder zum Theil gewährt werden.



eine Bau-Unterstützung oder eine außerordentliche Beihilfe gezahlt wird, beginnt damit ein neues Sexennium, während dessen eine freiwillige Aufhebung oder Herabsetzung nicht zulässig ist.

Wenn hiernach der Schluß eines Sexenniums innerhalb eines Kalenderjahres fallen würde, so läuft das Sexennium erst mit der letzten Stunde (Mitternacht 12 Uhr) des 31. Dezember dieses Jahres ab.

Der Antrag auf Entlassung oder auf Herabsetzung der Versicherungssumme ist spätestens am 30. September des Jahres, mit welchem ein Sexennium der betreffenden Versicherung abläuft, bei dem Kreis-Feuer-Societäts-Director anzubringen.

Die nach § 38 des Reglements zu diesem Antrage noch erforderlichen Nachweise sind bis spätestens den 30. November nachzuliefern.

Ausnahmsweise und aus besonderen Gründen kann Seitens der Societäts-Verwaltung der Austritt oder die Herabsetzung von Versicherungen auch zu anderer Zeit gestattet und von da ab ein Erlaß der Beiträge ganz oder zum Theil gewährt werden.

### § 33.

#### b) Nothwendige.

Die nothwendige Aufhebung oder Herabsetzung wird Seitens der Societätsverwaltung, selbst beim Widerspruche des Versicherten, herbeigeführt. Dieselbe kann in den Fällen des § 29 Nr. 1 und 2 erfolgen; ferner tritt die Herabsetzung wegen Werthsverminderung gemäß § 26 ein. Die rechtliche Wirkung einer solchen Maßregel beginnt, sofern der Generaldirector nicht einen späteren Termin bezeichnet hat, im Fall der Herabsetzung wegen Werthsverminderung mit der ersten Stunde desjenigen Tages, welcher auf das Datum der bezüglichen Verfügung des Generaldirectors folgt, in den anderen Fällen nach Ablauf von sechs Wochen seit diesem Datum. Die Folge der nothwendigen Aufhebung besteht darin, daß die Rechte und Pflichten der Societätsgewossenschaft erlöschen. Hat der Versicherte die Aufhebung oder Herabsetzung selbst verursacht, so hat er die Beiträge für das ganze laufende Jahr zu zahlen. Andernfalls werden ihm die Beiträge für die laufende Hebeperiode erlassen.

### § 34.

Ein gänzlicher oder ein theilweiser Brandschaden, ein gänzlicher oder theilweiser Neubau, oder eine Reparatur an den versicherten Gebäuden sollen weder die Versicherung noch die Beitragspflichtigkeit an sich aufheben oder verändern, es muß jedoch nach Wiederherstellung des Gebäudes eine neue Werthsermittlung und eine Prüfung des neuen Versicherungsantrages erfolgen. Unterläßt der betreffende Gebäudebesitzer den Antrag auf eine neue Abschätzung, so kann bei eintretendem Brande nur die Versicherungssumme des alten Gebäudes zu Grunde gelegt werden, insofern nicht der Werth des neuen Gebäudes eine niedrigere Versicherungssumme bedingt. War die Versicherung ganz oder zum Theil unzulässig geworden, so treten die Bestimmungen des § 36 ein.

### § 35.

In Fällen des Abbruchs oder der Vernichtung liegt dem Versicherten ob, die Entbindung von den Beiträgen bei dem Kreisdirector zu beantragen, widrigenfalls er letztere, bis die Befreiung erfolgt, zu bezahlen verbunden ist.



Für den Fall der Entbindung von Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes tritt die Befreiung von Beiträgen auch ohne besonderen Antrag, die Befreiung von Zahlung der laufenden Beiträge jedoch in allen hier gedachten Fällen erst mit dem Ende der laufenden Hebeperiode in Wirksamkeit.

§ 36.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an einem versicherten Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuergefährdung in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse bedingt, oder die Versicherung ganz oder theilweise unzulässig macht, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Kreisdirector innerhalb der betreffenden Hebeperiode hiervon schriftliche oder protokollarische Anzeige zu machen und sich den betreffenden Beitragserhöhungen und sonstigen Folgen zu unterwerfen. Ueber die bewirkte Anzeige hat er das Recht, eine Bescheinigung zu verlangen.

Wird diese Anzeige in der gesetzten Frist nicht geleistet, so hat der Versicherte:

- a) sofern durch die Veränderung oder Anlage die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse bedingt wird, den doppelten Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, von der Hebeperiode ab, in welcher die betreffende Veränderung vorgenommen ist, als Konventionalstrafe zur Sozietätsklasse einzuzahlen, welcher Strafbetrag aber nicht über fünf Jahre hinaus gerechnet werden darf;
- b) sofern durch die Veränderung oder Anlage die Versicherung ganz unzulässig geworden ist, die sofortige Aufhebung des Vertrages ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten Beiträge sich gefallen zu lassen und bei einem etwa inzwischen erfolgten Brande jede Brandvergütung verwirkt;
- c) sofern die Veränderung nur eine Herabsetzung der Versicherungssumme erforderlich macht, diese ohne Anspruch auf Erstattung der gezahlten höheren Beiträge zu dulden und bei einem etwaigen Brande eine Entschädigung nur nach Maaßgabe der verhältnißmäßig herabzusetzenden Versicherungssumme zu fordern.

Diesen Folgen haben sich auch die in dem Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger zu unterwerfen. Dagegen sollen auch in dem Falle, wenn an einem versicherten Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuergefährdung in dem Maaße mindert, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu niedrigeren Beiträgen verpflichtete Klasse bedingt, auf Verlangen des Versicherten die niederen Beiträge nach Ablauf derjenigen Hebeperiode, in welcher der Antrag und die Feststellung der Verbesserung geschehen ist, eintreten.

§ 37.

Herabsetzung oder Erhöhung der Beitragsätze.

Der Direktorialrath kann nach Anhörung der Versammlung der Kreisdirectoren für die Gebäude oder für einzelne Klassen derselben in ganzen





Ortschaften oder Bezirken die Klassenbeiträge erhöhen oder ermäßigen, wenn nachweislich in diesen Ortschaften oder Bezirken die Feuergefährdung das gewöhnliche Maaß, welches für einen Zeitraum von zehn Jahren durch vergleichende Berechnung festzustellen ist, erheblich übersteigt, oder hinter dem gewöhnlichen Maaße zurückbleibt.

### Sicherung der Hypotheken-Gläubiger.

#### § 38.

##### a) Ueberhaupt.

Kein Sozietätsgenosse darf freiwillig aus der Sozietät ausscheiden oder seine Versicherungssumme herabsetzen lassen, bevor er nicht die unbedingte Einwilligung der auf das versicherte Grundstück eingetragenen Gläubiger der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs beigebracht hat. Diese Einwilligung muß entweder gerichtlich oder notariell erklärt, oder persönlich vor dem Direktor des betreffenden Kreises zu Protokoll gegeben werden. Auch muß ein Hypothekenschein beigelegt sein, welcher nicht früher als den 1. Oktober desjenigen Jahres ausgefertigt sein darf, bei dessen Schluß der Austritt oder die Herabsetzung erfolgen soll. Es bedarf aber weder der Beibringung eines Hypothekenscheins, noch der Einwilligung der Hypothekengläubiger:

- 1) bei der Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherung der im § 23 gedachten Pertinenzstücke;
- 2) bei einer nothwendigen Aufhebung oder Herabsetzung (§§ 33 und 29 Nr. 1 und 2), oder bei dem zeitweiligen Ruhen der Versicherung (§ 30).

Bei einer nothwendigen Aufhebung oder Herabsetzung in den Fällen des § 29 Nr. 1 und 2 ist jedoch den eingetragenen Hypothekengläubigern der dritten Rubrik, soweit deren Person und Aufenthaltsort aus dem Hypothekenbuch hervorgeht oder sonst der Sozietätsverwaltung bekannt ist, von letzterer zu gleicher Zeit wie dem Versicherten durch die Post Kenntniß zu geben. Einer Empfangsbescheinigung bedarf es nicht.

#### § 39.

##### b) Insbesondere.

(Nachtrag vom 23. October 1871.)\*

In denjenigen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung an den Versicherten fortfällt (§§ 28 und 46), aber auf dem abgebrannten Gebäude zur Zeit des Brandes Gläubiger der dritten Hauptrubrik eingetragen sind, soll diesen Gläubigern auf ihren Antrag die Brandvergütung insoweit gewährt werden, als die-

\*) § 39 lautete vorher:

In denjenigen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung an den Versicherten fortfällt (§§ 28 und 46), auf dem abgebrannten Gebäude aber zur Zeit des Brandes Gläubiger der dritten Rubrik eingetragen sind, welche vom Schuldner anderweit nicht befriedigt werden können, soll auf Antrag dieser Gläubiger das beschädigte Grundstück mit der Brandvergütungssumme und mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau gerichtlich subhastirt werden.

Der Sozietät kommt hierbei dasjenige zu Gute, was von der Lizitationssumme nach Befriedigung der vorgedachten Gläubiger noch übrig bleibt, soweit dieser Ueberschuss die Brandschädigung nicht übersteigt.



selben weder aus dem Pfandgrundstücke, noch aus dem sonstigen Vermögen ihres Schuldners Befriedigung erlangen können. Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden Priorität oder, wenn sich die Sozietät mit Prüfung der Priorität nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium.

## B. Mobiliarversicherung.

### § 40.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Für die Mobiliarversicherung ist das Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837 maßgebend.

### § 41.

(Aufgehoben durch Nachtrag vom 8. Februar 1864.)\*

### § 42.

#### Zeitdauer.

Die Versicherung von Mobiliar kann nur auf gewisse Zeitabschnitte erfolgen. Eine Verpflichtung der Sozietät zur Annahme von Mobiliarversicherung besteht nicht.

### § 43.

#### Bedingungen der Versicherung.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Versicherung von Mobiliar Seitens der Sozietät gewährt wird, und welche in dem Versicherungsvertrage (Polize) einzeln auszudrücken sind, bestimmt die Verwaltungsordnung.

Bieten diese Bedingungen keinen genügenden Anhalt, so finden die einschlägigen, über die Immobilienversicherungen gegebenen Bestimmungen dieses Reglements auch auf die Mobiliarversicherungen Anwendung.

### § 44.

#### Beginn und Ende der Versicherung.

Die rechtliche Wirkung des Versicherungsvertrages beginnt mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, an welchem der Generaldirektor seinen Genehmigungsvermerk auf die Police gesetzt hat. Es kann indeß ein anderweiter Anfangstermin ausdrücklich verabredet werden.

Der Vertrag erlischt von selbst mit der letzten Stunde desjenigen Tages, welcher als der letzte der Versicherung in der Police vermerkt ist.

\*) § 41 lautete:

#### Versicherungsfähigkeit.

Die Sozietät versichert nur solche Mobilien, welche sich in den bei ihr versicherten Gebäuden und in den dazu gehörigen Hof- und Gartenräumen befinden. Ausserhalb dieser Räume belegene Gegenstände werden nur dann versichert, wenn dieselben als Erzeugnisse und Vorräthe einer von versicherten Gebäuden aus betriebenen Landwirthschaft betrachtet werden können.



## Titel IV.

### Schadenvergütung.

#### § 45.

#### Gewährung der Vergütung.

Die Sozietät leistet für Beschädigungen des versicherten Gegenstandes Vergütung:

- 1) wenn diese Beschädigungen durch Feuer entstanden,
- 2) wenn dieselben durch Zertrümmerung in Folge eines Blitzschlags ohne Zündung herbeigeführt,
- 3) wenn dieselben einem versicherten Gebäude zwar nicht durch Feuer, aber zur Verhütung der Weiterverbreitung oder Verhufs der Löschung eines Feuers zugefügt sind. Für eingerissene ganze Gebäude oder Gebäude-theile wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn das Einreißen auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgt ist. Aber auch ohne solche Anordnung kann nach dem Ermessen der Sozietätsverwaltung aus Billigkeits- oder sonstigen Rücksichten eine Entschädigung für dergleichen Beschädigungen gewährt werden.
- 4) (Zusatz laut Nachtrag vom 23. October 1871.) Die General-direktion ist ermächtigt, Versicherungen gegen Gas- und andere Explosionsgefahr für die Sozietät zu übernehmen, wenn dafür ein besonderer, durch Vereinbarung festzustellender Zuschlag zu dem sonstigen Versicherungsbeitrage gezahlt wird.

#### Verlust der Vergütung.

#### § 46.

Die Sozietät leistet keine Vergütung:

- 1) (Die Bestimmung Nr. 1 ist aufgehoben durch den Nachtrag vom 23. October 1871.)\*,
- 2) für Brandschäden, welche von dem Versicherten selbst vorsätzlich, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten verursacht sind. Es genügt zur Vorenthaltung der Vergütungssumme, daß gegen den Versicherten Seitens der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung wegen vorsätzlicher Brandstiftung beantragt ist. Von dem Ergebnisse dieser Untersuchung ist es abhängig, ob die Brandentschädigung schließlich wegfällt oder nicht.

#### § 47.

Ist der Brand durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern, Enkeln, Gesinde oder Hausgenossen verursacht, so darf deshalb zwar die Zahlung der Brandvergütung von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden, der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr des Gezahlten

\*) Die aufgehobene Bestimmung im § 46 lautete:

Die Sozietät leistet keine Vergütung: 1) für Brandschäden in Folge von Explosionen solcher Dampfkessel, welche Bestandtheile einer Dampfmaschine sind, in Bezug auf dasjenige Gebäude, in welchem die Explosion erfolgte, sowie in Bezug auf die mit diesem Gebäude in unmittelbarer Verbindung stehenden, demselben Versicherten gehörenden Gebäude.



gegen den Versicherten insoweit vorbehalten, als demselben in seinen eigenen Handlungen oder in seiner hausväterlichen Beaufsichtigung eine grobe Verschuldung zu Last fällt. Der Versicherte soll in solchem Falle verpflichtet sein, der Sozietät auf deren Verlangen für die empfangenen Entschädigungsgelder volle Sicherstellung wegen der Rückzahlung zu gewähren.

§ 48.

Ansprüche der Sozietät gegen Personen, welche nicht Genossen der Sozietät sind, den Ausbruch eines Feuers aber verursacht haben, sind im Wege des Civilprozesses zu verfolgen. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen solche Personen zustehen, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§ 49.

Anzeige des Brandschadens.

Jede durch Brand oder Blitzschlag zugefügte Beschädigung ist von dem Versicherten längstens binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers oder nach geschehenem Blitzschlag dem Kreisdirector anzuzeigen. Wird diese Benachrichtigung zwar über die festgesetzte Frist hinaus verspätet, aber noch innerhalb 14 Tagen erstattet, so verfällt der Säumnige nur in eine zur Klasse der Sozietät fließende Konventionalstrafe von 1 bis 20 Thalern, sofern nicht die Verspätung durch unüberwindliche äußere Hindernisse (z. B. durch Ueberschwemmung, tiefen Schnee und dergleichen) gerechtfertigt wird. Wird dagegen die Benachrichtigung nicht innerhalb vierzehn Tagen erstattet, so geht der Versicherte seines Anspruchs auf die Schadenvergütung verlustig, jedoch unbeschadet der Rechte der Gläubiger der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs, welche ihre Ansprüche binnen sechs Monaten präklusivischer Frist, vom Tage des Brandes oder Blitzschlages an, bei der Sozietät geltend machen können.

§ 50.

Verhalten der Versicherten nach dem Brande.

Der Brandbeschädigte darf weder Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude bei Seite schaffen oder verwenden, noch auch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines gefahrdrohenden Einsturzes, abtragen lassen, bevor nicht der mit der Ermittlung des Brandschadens beauftragte Sozietätsbeamte davon Kenntniß genommen hat. Auch muß der Versicherte die noch vorhandenen Materialien des abgebrannten Gebäudes der Art verwahren, daß sie dem vorbezeichneten Beamten bei Abschätzung des Brandschadens vorgezeigt werden können.

Derjenige Versicherte, welcher diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder dieselben vernachlässigt, hat, wenn ihm eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden kann, die ihm zustehende Brandvergütung, sonst eine Konventionalstrafe von 5 bis 50 Thalern verwirkt.

§ 51.

Ermittlung des Brandschadens.

Die Sozietätsverwaltung ist verpflichtet, die Ermittlung jedes Brandschadens in der Regel binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige vornehmen zu lassen. Hierbei ist besonders zu prüfen:



- 1) ob und inwieweit der Werth des versicherten Gegenstandes während des Laufes der Versicherung sich etwa vermindert hat;
- 2) ob die Versicherung durch inzwischen eingetretene Veränderungen gänzlich oder theilweise aufzuheben gewesen wäre.

Im ersteren Falle ist der Entschädigung nur der vor dem Brande wirklich vorhandene Werth zum Grunde zu legen, im zweiten Falle dagegen fällt die Entschädigung ganz oder theilweise fort (§ 36). Sollte sich herausstellen, daß während des Laufes der Versicherung eine Erhöhung des Werthes des Versicherungsgegenstandes stattgefunden hat, so wird dieselbe als unter der bisherigen Versicherung mitbegriffen angesehen.

Die Art der Schadensermittlung wird durch die Verwaltungsordnung bestimmt.

### Zahlung der Schaden-Vergütungs-Gelder.

#### § 52.

##### 1) Termin der Zahlung.

Die erste Hälfte der Schadenvergütungsgelder wird innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Festsetzung des Schadens, die zweite dagegen vierzehn Tage nach dem Nachweise gezahlt, daß das beschädigte Gebäude wieder unter Dach und Fach gebracht, und daß der gesammte Betrag der Brandvergütung zu dieser Herstellung verwendet ist.

Ausnahmsweise findet die Auszahlung in ungetrennter Summe statt:

- a) wenn es sich um geringe Theilschäden handelt, bei welchen nach dem Ermessen der Sozietätsverwaltung eine Gefährdung der Gläubiger sich nicht annehmen läßt;
- b) wenn die Gläubiger der dritten Rubrik des beschädigten Gebäudes die ungetrennte Auszahlung bewilligen, oder keine derartigen Gläubiger vorhanden sind, für welche Fälle der Beschädigte den neuesten Hypothekenschein und einen glaubhaften Nachweis darüber beizubringen hat, daß kein Bedenken hinsichtlich der ihm obliegenden Verpflichtung der Wiederherstellung vorwaltet;
- c) wenn der Schaden im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches von vaterländischen, befreundeten oder feindlichen Truppen nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorzüglich erregt worden ist, so wird die Brandentschädigung erst nach erfolgter Wiederherstellung der beschädigten Gebäude und nur zu demjenigen Betrage, welcher zur Wiederherstellung wirklich verwendet worden, gezahlt. Daß ein von kriegführenden Truppen vorzüglich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken angelegt worden, wird vermuthet, wenn der Befehl zur Anlegung des Feuers oder zu solchen Operationen ertheilt worden ist, in deren Folge der Brand nothwendig oder wahrscheinlich entstehen mußte. Ein solcher Befehl kann aber, wenn dessen Vorhandensein weder geradezu, noch auch aus den begleitenden Umständen zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechtes oder auf einem Rückzuge im Angesichte des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.





Der Versicherte verzichtet auf die Vergütung, welche für solche Schäden aus dieseitigen Staatsfonds oder von auswärtigen Staaten gewährt wird, insoweit zu Gunsten der Sozietätskasse, als diese die Entschädigung bereits geleistet hat, oder dafür verhaftet ist.

Die Rechte der Gläubiger der dritten Rubrik werden durch diese Bestimmungen unter c. beschränkt.

§ 53.

2) Person des Empfängers.

Die Zahlung der Brandschadenvergütung geschieht an den jedesmaligen Eigenthümer des versicherten Gebäudes. Geht das Eigenthum eines Grundstückes, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Anderen über, so werden damit auf demselben zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte nebst den gegenüberstehenden Pflichten für übertragen geachtet. Es wird vermuthet, daß er im Sozietätskataster eingetragene Versicherte auch der empfangsberechtigte Eigenthümer ist.

§ 54.

3) Ort der Zahlung.

Die Zahlungen der Brandvergütungsgelder werden ebenso, wie alle anderen Zahlungen der Sozietät, von der General-Feuersozietätskasse in ihrem Kassenlokale gegen eine nach Maaßgabe der Verwaltungsordnung bescheinigte Quittung an den Empfangsberechtigten geleistet. Es können diese Gelder aber auch den Empfangsberechtigten, gegen Einsendung vorschriftsmäßiger Quittungen, auf ihre Gefahr direkt durch die Post übersendet werden.

§ 55.

4) Zeit der Abhebung.

Der Empfangsberechtigte hat die ihm reglementsmäßig zustehenden Vergütungsgelder binnen fünf Jahren vom Tage der Beschädigung ab zu erheben. Unterläßt er dies, so erlischt sein Anspruch auf diese Gelder.

§ 56.

5) Rechte der Gläubiger der dritten Rubrik an die zu zahlenden Vergütungsgelder.

Das Interesse der Hypothekengläubiger wird bei Zahlung der Brandvergütungsgelder nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt diesen Gläubigern selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfälle in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem zuständigen Gerichte auszuwirken. Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zum gerichtlichen Depositorium zu leisten, bei welchem die Interessenten das Weitere unter sich auszumachen haben. Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt werden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzmäßige Weise sicher gestellt wird.



§ 57.

6) Rückforderung von gezahlten Geldern.

Ergiebt die nach Wiederherstellung eines ganz oder theilweise beschädigten Gebäudes veranlaßte Werthsermittlung, daß die vollständige Verwendung des Entschädigungsbetrages nicht geschehen ist, so fällt der Sozietät der nicht verwendete Betrag anheim, oder sie ist, wenn solcher schon ausgezahlt sein sollte, zu dessen Wiedereinklagung berechtigt, insofern in beiden Fällen der Abgebrannte nicht innerhalb eines Jahres den Nachweis der nachträglichen Verwendung führt.

§ 58.

7) Folgen nicht rechtzeitig geleisteter Zahlung.

Werden die Vergütungsgelder Seitens der Sozietät nicht innerhalb der in diesem Reglement (§§ 52, 59 und 60) festgesetzten Fristen gezahlt, so ist die Sozietät zur Entrichtung von fünf Prozent Verzugszinsen verbunden, sofern nicht die Verzögerung der Zahlung in der Person des Empfangsberechtigten und seiner Handlungsweise oder in Umständen ihren Grund hat, welche die Sozietätsverwaltung nicht verschuldet.

Wiederherstellung beschädigter Gebäude.

§ 59.

Jedes beschädigte oder vernichtete Gebäude muß auf derselben Stelle, auf welcher es gestanden hat, wieder hergestellt werden. Es ist jedoch keineswegs die Wiederherstellung eines dem beschädigten völlig gleichen Gebäudes nöthig, sondern es ist nur erforderlich, daß das wieder hergestellte Gebäude gleichartigen Zwecken, wie das beschädigte oder vernichtete, dient.

Die Sozietät kann die Versicherten von dieser Verpflichtung unter der Beschränkung entbinden, daß, wenn der Wiederaufbau auf einer Stelle erfolgen soll, welche mit der Brandstätte in hypothekenrechtlicher Beziehung nicht ein und dasselbe Grundstück ist, die Gläubiger der dritten Rubrik ihre Einwilligung ertheilen, oder die Hypothekenfreiheit des Grundstücks nachgewiesen wird.

Die Zahlung der Vergütungsgelder erfolgt in diesem Falle sechs Wochen nach ertheilter Entbindung.

§ 60.

Wenn die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen Rücksichten unterjagt wird, so erfolgt die Zahlung der Vergütungsgelder sechs Wochen nach der Unterjagung in ungetrennter Summe, sofern die Gläubiger der dritten Rubrik einwilligen. Wird die Einwilligung verjagt, so werden die Vergütungsgelder zum gerichtlichen Depositum gezahlt, bei welchem die Interessenten das Nöthige unter sich auszumachen haben.

§ 61.

Mobiliar-Schaden-Vergütung.

Im welchen Fällen Mobiliar-Schadenvergütungen geleistet werden, bestimmt die Polizei. Die Sozietät leistet nicht blos Ersatz für die durch Brand beschädigten Mobilien, sondern auch für solche Schäden, welche an den ver-



sicherten Gegenständen bei Gelegenheit eines Brandes durch nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen entstehen.

Die Zahlung der Schadenvergütungen erfolgt an den in der Polizeinamhaft gemachten Versicherten.

## Titel V.

### Geschäftsführung der Sozietät.

§ 62.

Stat.

Behufs Regelung der Ausgaben der Sozietät wird, unter Beachtung der für die Staatskassenverwaltung allgemein geltenden Vorschriften, für einen vierjährigen Zeitraum auf Grund der Vorschläge des Generaldirektors vom Direktorialrathe ein Ausgabe-Stat aufgestellt und von dem Provinziallandtage unter Genehmigung des Oberpräsidenten festgesetzt.

Der einmal festgesetzte Stat läuft so lange fort, bis eine anderweite Feststellung durch den Provinziallandtag erfolgt.

Alle Zahlungsanweisungen an die Sozietätskasse werden von dem Generaldirektor ausgefertigt. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Einnahmen, sowie hinsichtlich der Ab- und Zugänge.

Zu Statsüberschreitungen, welche der Generaldirektor für nöthig erachtet, hat derselbe die Genehmigung des Direktorialraths einzuholen.

§ 63.

Buchführung.

Bei der Sozietät werden Orts- und Kreislagerbücher, sowie ein Hauptlagerbuch geführt, aus welchen Büchern sich die Versicherungssummen und die Beiträge der Versicherten ergeben müssen.

Ueber die Führung und Berichtigung dieser Bücher bleiben die besonderen Bestimmungen einer von dem Generaldirektor aufzustellenden Instruktion vorbehalten.

Reserve-Fonds.

§ 64.

a) Zweck.

Um die Sozietät in den Stand zu setzen, nicht nur ihre Zahlungen stets prompt zu erfüllen, sondern auch bei außergewöhnlichen Unglücksfällen Vorschüsse zu gewähren und die Versicherten mit nicht zu hohen Beiträgen zu belasten, wird ein Reservefonds geschaffen.

§ 65.

b) Bildung.

Dieser Reservefonds wird gebildet:

- 1) aus dem eisernen Fonds, welcher nach § 29 des seitherigen Reglements vom 18. Februar 1838 bereits besteht;
- 2) aus den Strafgeldern und allen anderen, der Sozietät zufällig zufließenden Einnahmen, wohin etwaige Ueberschüsse aus dem Dispositionsfonds (§ 70) und aus den Beiträgen in Folge Abrundung von Bruchpennigen zu rechnen sind;



- 3) aus den nach dem Ermessen des Direktorialraths bei den einzelnen Ausschreiben zur Bildung eines angemessenen Reservefonds zu erhebenden Zuschlägen, welche indeß in keinem Falle jährlich mehr als zehn Pfennige für Einhundert Thaler Versicherungssumme betragen dürfen;
- 4) aus den Zinsen der zum Reservefonds geschlagenen Gelder.

Sobald der Reservefonds auf eine solche Höhe gebracht ist, daß er voraussichtlich in allen Wechselfällen seinen Zweck zu erfüllen im Stande ist, können die Erträge desselben auch zu laufenden Zwecken der Sozietät verwendet werden.

Unabhängig von diesen Vorschriften ist die Zurückstellung von Schäden- und Prämienreserven, worüber die nähere Anordnung dem Direktorialrathe vorbehalten bleibt.

§ 66.

c) Verwendung.

Ueber die Verwendung des Reservefonds entscheidet der Direktorialrath. Der Reservefonds ist Eigenthum der Sozietät, und haben Ausschreibende weder bei freiwilligem, noch bei nothwendigem, Austritte Ansprüche an denselben.

§ 67.

Ausleihung von Sozietätsgeldern und Aufnahme von Darlehen.

Die Ausleihung der Sozietätsgelder und die Aufnahme von Darlehen für die Sozietät geschieht durch den Generaldirektor unter Zustimmung des Direktorialraths. Auch hat der Direktorialrath die allgemeinen Grundsätze zu bestimmen, welche bei der Ausleihung von Geldern der Sozietät zu beachten sind.

Wenn es sich bloß um Aufnahme von Darlehen handelt, die zur Deckung von nothwendigen Ausgaben erforderlich sind, und welche voraussichtlich in den gewöhnlichen Einnahmen der nächsten Zeit ihre Tilgung finden, so ist der Generaldirektor zur Aufnahme von solchen Darlehen, sowie zu der hierfür erforderlichen Verpfändung der Effekten des Reservefonds selbstständig befugt.

§ 68.

Ausschreiben von Beiträgen.

Der Direktorialrath bestimmt, wie oft und in welchen Zeitabschnitten die allgemeinen Ausschreiben erfolgen, und ob die Beiträge im Voraus oder nachträglich zu erheben sind.

Die Höhe jedes einzelnen Ausschreibens bestimmt, mit Ausschluß des Falles des § 65 Nr. 3, der Generaldirektor.

§ 69.

Rückforderung gezahlter Beiträge.

Beiträge, welche die Sozietät von den Mitgliedern zur Ungebühr eingezogen hat, müssen binnen sechs Wochen nach ihrer Entrichtung zurückgefordert werden, widrigenfalls das Rückforderungsrecht erlischt.



§ 70.

Bewilligung von Prämien und Unterstützungen.

In den Stats der Sozietät werden ausreichende Zuschüsse ausgesetzt:

- 1) für Herstellung bei Löschhülfen beschädigter, Beschaffung neuer und wesentliche Verbesserung bereits vorhandener Löschgeräthschaften;
- 2) zu Prämien für Entdeckung von Brandstiftern und für Ermittlung unbekannt gebliebener Brandursachen;
- 3) für schnelle oder wirksame Löschhülfe bei ausgebrochenem Feuer;
- 4) zu Bauhülfen an bedürftige Sozietätsgenossen, wenn es sich um Anlagen handelt, welche eine größere Sicherheit gegen Feuergefährdung gewähren.

§ 71.

Rechnungslegung.

Die General-Sozietätskasse hat alljährlich und zwar spätestens vier Monate nach dem Jahreschlusse dem Generaldirektor eine Rechnung in duplo nebst Belägen einzureichen.

Der Generaldirektor prüft und monirt die Rechnungen und überweist dieselben mit seinen Erinnerungen zunächst dem Direktorialrathe zur Begutachtung. Mit den Erinnerungen des Generaldirektors und dem Gutachten des Direktorialraths werden die Rechnungen durch Vermittelung des Oberpräsidenten dem Provinziallandtage vorgelegt, welcher sodann über die Erinnerungen entscheidet und schließlich Entlastung erteilt.

Die Hauptergebnisse der Rechnung werden in kurzer Darstellung durch die Amtsblätter des Sozietätsbezirks bekannt gemacht.

§ 72.

Rechnungsbericht.

Der Generaldirektor hat dem Provinziallandtage jedesmal bei dessen periodischem Zusammentritte durch den Oberpräsidenten einen allgemeinen Verwaltungsbericht vorzulegen.

Den versammelten Kreisdirektoren ist vor ihrem Zusammentritt eine Verwaltungsübersicht mitzutheilen.

§ 73.

Rückversicherungen.

Die Sozietätsverwaltung ist befugt, bei anderen Versicherungsanstalten, welche zu dergleichen Geschäften im Preussischen Staate ermächtigt sind, Rückversicherung zu nehmen und sich Verbänden öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden anzuschließen. (Nachtrag vom 22. Mai 1872\*.)

Der Direktorialrath hat zu bestimmen, unter welchen Bedingungen und mit welchen Versicherungsanstalten solche Rückversicherungsnahmen eingegangen werden können.

\*) Durch den Nachtrag vom 22. Mai 1872 ist im § 73 eingeschaltet worden: „und sich Verbänden öffentlicher Feuer-Versicherungs-Anstalten zu gemeinschaftlicher Tragung von Brandschäden anzuschließen.“



§ 74.

Rekurs-Verfahren.

Gegen die Verfügungen des Kreisdirektors steht die Beschwerde bei dem Generaldirektor, gegen die Bescheide desselben die Beschwerde an den Direktorialrath, gegen die Bescheide des letzteren die Beschwerde an den Oberpräsidenten offen, bei dessen Entscheidung es, mit Ausnahme der Fälle in den §§ 75 und 76, sein Bewenden behält.

Bei den diesfälligen Beschlüssen des Direktorialraths steht dem Generaldirektor kein Stimmrecht zu. In diesen Fällen ist bei Stimmgleichheit die Stimme des den Lebensjahren nach ältesten Mitgliedes entscheidend.

Die Beschwerden müssen in jedem Berufungsfalle binnen sechs Wochen ausschließender Frist nach Empfang der Entscheidung erhoben werden; die angefochtenen Verfügungen bleiben solange in Kraft, bis dieselben von der höheren Instanz abgeändert werden.

§ 75.

Rechtsweg.

Der Rechtsweg ist nur in folgenden beiden Fällen zulässig:

- 1) wenn es streitig ist, ob Jemand überhaupt als Sozietätsgenosse zu betrachten, und
- 2) ob die von einem Sozietätsgenossen geforderte Entlassung mit Recht verweigert wird oder nicht.

Die betreffende Klage muß binnen sechs Wochen präklusivischer Frist nach Empfang der Entscheidung des Oberpräsidenten oder derjenigen Vorinstanz, gegen deren Bescheid der dadurch Beschwerde den Rechtsweg einschlagen will, bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden.

Schiedsrichterliches Verfahren.

§ 76.

In allen Fällen, in welchen es sich um eine Geldforderung oder Zahlungsverbindlichkeit eines Sozietätsgenossen handelt, steht dem letzteren neben dem Rekurse (§ 74) auch noch die Berufung auf ein schiedsrichterliches Verfahren binnen sechs Wochen präklusivischer Frist nach Empfang des anzufechtenden Bescheides offen. Ein Gleiches gilt auch von ausgeschiedenen Sozietätsgenossen, wenn es sich um solche Forderungen und Verbindlichkeiten handelt, welche während der Sozietätsgenossenschaft aus dem Sozietätsverhältnisse entstanden sind.

Ausgeschlossen von dem schiedsrichterlichen Verfahren ist ein Streit über die Höhe der nach dem Ausschreiben sich für das einzelne Mitglied ergebenden Beiträge, hinsichtlich dessen bloß das Rekursverfahren des § 74 Platz greift.

§ 77.

- 1) dessen Zusammensetzung.

Das Schiedsgericht wird aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann zusammengesetzt. Den einen Schiedsrichter ernannt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, den anderen der Generaldirektor, den Obmann der Kreislandrath.

Die beiden Schiedsrichter müssen nicht nur mit Grundstücken angelegene großjährige Sozietätsgenossen des betreffenden Kreises sein, sondern



auch einen untadelhaften Ruf und die nach den Gesetzen vorgeschriebene Zeugenglaubwürdigkeit besitzen.

Der Obmann ist aus den in der Provinz mit Richtereigenschaft angestellten Gerichtsbeamten zu wählen.

§ 78.

2) Verhandlung.

Dem Obmann liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob. Letztere muß bei Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegt worden sind. Der Kreisdirector vertritt hierbei die Sozietät.

§ 79.

3) Spruch.

Den Spruch fällen die beiden Schiedsrichter; der Obmann giebt, wenn jene sich nicht vereinigen können, durch seine Stimme den Ausschlag.

§ 80.

4) Nichtigkeits-Klage.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet nur die Nichtigkeits-Klage nach den allgemeinen Gesetzen und auf Grund des § 78 binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung der anzufechtenden Entscheidung bei dem ordentlichen Richter statt. Letzterer hat jedoch sein Urtheil nur auf die Frage zu beschränken:

ob der angefochtene schiedsrichterliche Spruch für nichtig zu erachten oder nicht.

Wird der schiedsrichterliche Spruch rechtskräftig für nichtig erachtet, so findet ein anderweites schiedsrichterliches Verfahren und die Bildung einer neuen schiedsrichterlichen Behörde statt.

§ 81.

5) Rechtskraft.

Außer dem Falle der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die Rechtskraft über.

Schlußbestimmungen.

§ 82.

a) bezüglich der Verwaltungs-Ordnung.

Die zu diesem Reglement durch den Direktorialrath zu erlassende Verwaltungsordnung hat die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze, welche den wechselnden Bedürfnissen der Versicherungssuchenden sich anschließen müssen, aufzustellen. Dieselbe bedarf der Bestätigung durch den Oberpräsidenten und ist drei Monate vor dem Inlebenreten des gegenwärtigen Reglements durch die Amtsblätter des Sozietätsbezirks bekannt zu machen.

Ueber Abänderungen dieser Verwaltungsordnung beschließt der Direktorialrath nach Anhörung der Kreisdirektoren (Nachtrag vom 23. October



1871.)\*) Dergleichen Abänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberpräsidenten und sind sodann öffentlich bekannt zu machen. Hinsichtlich des Zeitpunktes, von welchem ab dieselben in Kraft treten, gelten die für die Publikation der allgemeinen Landesgesetze bestehenden Vorschriften. Bei Abänderungen, welche den bisherigen Maaßstab für die Sozietätsbeiträge betreffen, muß der Termin des Inkrafttretens derselben soweit hinausgerückt werden, daß die Versicherten Zeit haben, zuvor ihren Austritt aus der Sozietät nach Vorschrift des Reglements bewirken zu können.

§ 83.

b) bezüglich der Geschäfts-Anweisung.

Der Generaldirektor erläßt für die ihm untergeordneten Sozietätsbeamten die erforderlichen Geschäftsanweisungen.

## Uebergangs-Bestimmungen.

§ 84.

Mit Anfang des 1. Januar 1864 treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements an die Stelle des Reglements vom 18. Februar 1838 und der in Bezug auf dasselbe erlassenen späteren Verordnungen. Nur die mit diesem Zeitpunkte noch nicht vollständig abgewickelten Geschäfte, Beschwerden und Streitigkeiten, deren Ursprung in die Zeit vor dem 1. Januar 1864 fällt, werden noch auf Grund der früheren Bestimmungen entschieden.

§ 85.

Die am 31. Dezember 1863 in den Katastern der Sozietät eingetragenen Versicherungen bleiben, insoweit deren Abänderung oder Aufhebung in Gemäßheit des Reglements vom 18. Februar 1838 nicht etwa von den Versicherten selbst beantragt wird und reglementsmäßig erfolgt ist, unverändert und ununterbrochen unter denjenigen Maaßgaben in Wirksamkeit, welche sich für selbige aus den Bestimmungen des gegenwärtigen revidirten Reglements und der dazu gehörigen Verwaltungsordnung ergeben.

§ 86.

Die Abänderungen des Klassen- und Beitragsverhältnisses erfolgen ohne neue Ermittlung und ohne Zuziehung der Versicherten auf Grund der feither aufgenommenen Taxverhandlungen und nach Maaßgabe der darin enthaltenen Nachrichten über Lage, Bauart und Benutzung. Bis zum ersten Hebetermine im Jahre 1864 ist die Umarbeitung der Kataster insoweit zu vollenden, daß hiernach das bezügliche Ausschreiben bewirkt werden kann. Es bedarf weder der vorherigen Mittheilung an die Versicherten, noch der Einholung ihrer Einwilligung in Bezug auf die nach Maaßgabe der neuen Klassifikations-Vorschriften etwa eingetretenen Klassen- und Beitragsveränderungen.

\*) Obige Bestimmung im § 82 lautete vorher:

Ueber Abänderungen dieser Verwaltungsordnung beschliesst der Direktorialrath nach Anhörung der versammelten Kreisdirektoren.



Ebenso wenig soll von der vorherigen Erledigung der bei der Sozietäts-Verwaltung etwa eingehenden Beschwerden die Einzahlung der ausgeschrieben Beiträge abhängig gemacht werden können.

§ 87.

Diejenigen Klassen- und Beitragsveränderungen, welche durch die Erhöhung des bisherigen Maaßes der zulässigen Versicherungssumme von  $\frac{6}{8}$  und  $\frac{7}{8}$  auf  $\frac{9}{10}$  und  $\frac{9}{10}$  der katastrirten Versicherungssumme eintreten, sind, abgesehen von den sonst nöthigen Anordnungen, stets zu Gunsten der Versicherten vorzunehmen.

§ 88.

Der jetzige ständische Ausschuß vertritt die Stelle des Direktorialraths so lange, bis die Wahl der Mitglieder desselben durch den Provinziallandtag erfolgt ist (§ 10), mit welchem Zeitpunkte sein Bestehen aufhört. Der ständische Ausschuß hat dem Generaldirektor die erforderlichen Geldmittel zu Gebote zu stellen, um die Einführung dieses Reglements bis zum 1. Januar 1864 zu bewerkstelligen. Die Geldmittel werden vorschußweise aus den Beständen des eisernen Fonds entnommen und diesem später in angemessenen Raten zurückerstattet.

§ 89.

Die gegenwärtigen Beamten und die Bureauarbeiter der Generaldirektion bleiben in ihren Stellungen. Auf dieselben finden die §§ 19 bis 21 dieses Reglements mit dessen Einführung in der Art Anwendung, daß denselben die seitherige Dienstzeit angerechnet wird.

§ 90.

Die in dem I. Zerichower, Mansfelder See-, Saal- und Worbiser Kreise belegenen Ortschaften, welche seither der diesseitigen Sozietät angehört haben, scheiden mit der Anfangsstunde des 1. Januar 1864 aus dieser Sozietät aus.

Ist die Ausscheidung bis zum 1. Januar 1864 nicht herbeizuführen, so hat der Generaldirektor, unter Genehmigung des Oberpräsidenten, für die Fortführung der Sozietätsgeschäfte in diesen Ortschaften einstweilige Einrichtungen zu treffen.\*)

§ 91.

Sollten unvorhergesehene Schwierigkeiten in den Vorarbeiten die Einführung dieses Reglements mit dem 1. Januar 1864 unmöglich machen, so hat der Oberpräsident einen anderweiten Einführungstermin festzusetzen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

\*) Die Ausscheidung und Ueberführung der betreffenden Ortschaften zur Magdeburgischen Land-Feuersozietät ist am 1. Juli 1865 erfolgt, vergl. hierzu die Allerhöchste Ausführungs-Berordnung vom 13. Februar 1865.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

First main paragraph of faint, illegible text.

Second main paragraph of faint, illegible text.

Third main paragraph of faint, illegible text.

Fourth main paragraph of faint, illegible text.

Fifth main paragraph of faint, illegible text.

Sixth main paragraph of faint, illegible text.





## II.

# Verwaltungs-Ordnung

für die

Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen

nebst

Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen

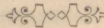
vom 25. September 1863.

(Extrablatt zum  $\frac{39.}{43.}$  Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung

zu  $\frac{\text{Merseburg}}{\text{Erfurt}}$  von 1863.)

---

Der unterm 13. März 1872 ergangene Nachtrag (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu  $\frac{\text{Merseburg Stück 12}}{\text{Erfurt Stück 13}}$  von 1872 Seite  $\frac{65}{60}$ ) ist an den bezüglichen Stellen eingefügt.





# Inhalts-Verzeichniß

zur

## Verwaltungs-Ordnung.

	§
<b>Versicherungsfähigkeit der Immobilien . . . . .</b>	1—4
Ausnahmsweise große Feuergefähr . . . . .	2
Außergewöhnliche Feuergefähr . . . . .	3
Gewöhnliche Feuergefähr . . . . .	4
<b>Klassifikation der Immobilien mit gewöhnlicher Feuergefähr.</b>	
Allgemeine Grundsätze . . . . .	5
Gebäudeklassen . . . . .	6—9
<b>Beitragsverhältniß der Immobilien mit gewöhnlicher Feuergefähr.</b>	
Bestimmung des gewöhnlichen Beitragsfußes . . . . .	10
Erniedrigungen oder Erhöhungen desselben . . . . .	11
<b>Versicherungsfähigkeit, Klassifikation und Beitragsfuß von Mobilien</b>	12
<b>Verthsermittlung Behufs der Versicherung.</b>	
Immobilien. Allgemeine Grundsätze . . . . .	13
Besondere Bestimmungen . . . . .	14
Mobilien. Allgemeine Grundsätze . . . . .	15
Besondere Bestimmungen . . . . .	16
<b>Feststellung der Brandschäden-Vergütungen.</b>	
Immobilien-Schaden. Im Allgemeinen. Inßbesondere. Berechnung der Vergütungs-Summe . . . . .	17—19
Sonstige Ermittlungen bei Brandunfällen . . . . .	20
Mobilien-Schaden . . . . .	21
<b>Verschiedene Anordnungen.</b>	
Abrundung der Versicherungssumme und der Beiträge . . . . .	22
Einziehung der Beiträge von Mobilien-Versicherungen . . . . .	23
Zahlung und Legalisirung der Quittungen . . . . .	24
Publication der Allgemeinen Mobilien-Versicherungs-Bedingungen . .	25



## Erlaß

des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen  
vom 25. September 1863.

Nachdem gemäß § 82 des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen — Nr. 30 der diesjährigen Gesetz-Sammlung — zu diesem Reglement eine Verwaltungs-Ordnung aufgestellt worden ist, wird diese Verwaltungs-Ordnung von mir auf Grund des angezogenen Reglements-Paragraphen bestätigt und dieselbe hiermit durch den nachfolgenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. September 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.  
v. Wilsleben.

## Verwaltungs-Ordnung

für die

Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

### I. Versicherungsfähigkeit der Immobilien.

#### § 1.

Bei den Immobilien wird eine dreifache Feuerzgefahr unterschieden:

- 1) ausnahmsweise große,
- 2) außergewöhnliche,
- 3) gewöhnliche Feuerzgefahr.

#### § 2.

- 1) Ausnahmsweise große Feuerzgefahr.

Unter Immobilien mit „ausnahmsweise großer Feuerzgefahr“ sind solche zu verstehen, bei denen wegen ihrer besonderen Feuerzgefährlichkeit sich gar kein Maas für die zu erhebenden Beiträge gewinnen läßt, z. B. Schiffmühlen, Schwefelraffinerien, Terpentinz-, Lack- und Firnisfabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, ätherischen und Mineral-Ölen, Essenzen, Phosphor, Knallsilber, Knallgold und Zündmaterial aller Art,



Papierfabriken mit Ofentrocknereien, Lackirereien für Leder, Filz und Zeug mit Trockenöfen, Kienrußhütten\*), Theerschwelereien oder Kochereien, Theatergebäude und Pulvermühlen.

Solche Immobilien sind von der Versicherung bei der Societät ganz ausgeschlossen.

§ 3.

2) Außergewöhnliche Feuergefähr.

Zu den Immobilien mit „außergewöhnlicher Feuergefähr“ werden solche gerechnet, welche zwar eine über das gewöhnliche Maaß hinausgehende Feuergefähr darbieten, bei welchen aber dennoch eine Versicherungsnahme gegen erhöhte Beitragsätze zulässig erscheint. Dergleichen sind: Töpfereien, Ziegel- und Kalkbrennereien und ähnliche Anlagen dieser Art, Schreinereien und alle Werkstätten der Holzarbeiter, Gast- und Schankwirthschaften, gewerbsmäßig betriebene Bäckereien, Seifensiedereien, Lichtgießereien, Seilereien, Färbereien, Magazine und Niederlagen von größeren Massen leicht Feuer fangender und der Selbstentzündung ausgesetzter brennbarer Materialien und Producte, Brauereien, Brennereien, Wind-, Wasser-, Schneide-, Del-, Loh-, Farbholz- und Dampfsmühlen, Eichorien-, Soda-, Porzellan-, Glas-, Asphalt-, Watta-, Wachsstuch-, Rappe-, Papier-, Schwärz-, Tabak-, Cigarren- und chemische Producten-Fabriken, Spinnereien, Destillationen, hölzerne Darranlagen, Zucker- und Syrupsiedereien, Türkischroth-Färbereien, Gasfabriken\*\*) und Holzkohlenschuppen bei Hüttenwerken. Den Beitragsatz aller dieser Gebäude bestimmt der Generaldirector und hat derselbe dabei namentlich auf die Feuergefährlichkeit von Innen Rücksicht zu nehmen.

Dem Generaldirector bleibt vorbehalten, Gebäude und Anlagen, welche, wenn sie oben auch nicht speciell aufgeführt stehen, doch einer gleichen Feuergefährlichkeit, wie die dort benannten Gegenstände, unterliegen, in derselben Weise zu behandeln, auch in Fällen, wo die Einrichtungs-, Betriebs- oder Benutzungsweise der oben benannten Versicherungsobjecte eine größere, als die allgemein vorauszusetzende Feuergefährlichkeit annehmen lassen, die betreffenden Gebäude und Anlagen, gleich den im § 2 aufgeführten ganz abzulehnen.

§ 4.

3) Gewöhnliche Feuergefähr.

Zu den Gebäuden mit „gewöhnlicher Feuergefähr“ gehören alle diejenigen, auf welche die §§ 2 und 3 keine Anwendung finden und für welche mithin nach festen Regeln bemessene Beiträge sich erheben lassen.

II. Classification der Immobilien mit gewöhnlicher Feuergefähr.

§ 5.

Allgemeine Grundsätze.

Für die Classification der Immobilien mit gewöhnlicher Feuergefähr ist die Anzündbarkeit von Außen, d. h. die Bauart der Umfassungswände

\*) Die früher hier (§ 2 oben) folgenden Worte: „Gasfabriken zum öffentlichen Gebrauch, nicht gewölbte Ziegel- und Kalköfen“ sind gemäß dem Nachtrage vom 13. März 1872 in Wegfall gekommen.

\*\*) Die früher hier (§ 3 oben) folgenden Worte: „zum Privatgebrauch“ sind gemäß dem Nachtrage vom 13. März 1872 in Wegfall gekommen.



und das Dachungsmaterial maßgebend. Hiernach werden für diese Immobilien drei Klassen gebildet.

§ 6.

1. Klasse.

Zur ersten Klasse gehören Gebäude mit harter Dachung (mit Stein, Metall, oder sonst mit einem nach dem Ermessen der Societäts-Verwaltung nach Außen hin gleiche Feuerficherheit bietenden Material gedeckt), welche massive Umfassungswände und Giebel haben.

Als massive Wände und Giebel gelten solche, welche lediglich von Steinen erbaut sind, jedoch sollen in der Regel Pisee- und Lehmwände von  $1\frac{1}{4}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Fuß Stärke, sowie bei eingebautem Holzwerte Verblendungen desselben nach Außen von Pisee oder Lehm zu 1 Fuß und von Stein zu  $2\frac{1}{2}$  bis 3 Zoll Stärke und ähnliche nach dem Ermessen der Societäts-Verwaltung gleichen Schutz gegen Anzündung von Außen bietende Verblendungen den massiven Wänden gleich geachtet werden. Auch soll es dem Ermessen der Verwaltung anheimgegeben bleiben, in solchen Fällen, wo hierdurch die Ansteckungsfähigkeit von Außen augenscheinlich nicht vermehrt werden kann, des Umstandes ungeachtet, daß untergeordnete Bautheile in den Umfassungswänden, als z. B. Thür- und Fenstergewände, Gesimse u. nicht durchgehends massiv sind, dennoch Massivität annehmen zu dürfen.

§ 7.

2. Klasse.

Zur zweiten Klasse werden gerechnet Gebäude mit derselben Dachung wie die erste Klasse, jedoch in Umfassungswänden und Giebeln von einer Bauart, die nicht zu den massiven gehört.

§ 8.

3. Klasse.

Zur dritten Klasse gehören in der Regel Gebäude aller Art, ohne Rücksicht auf ihre bauliche Beschaffenheit in Umfassungswänden und Giebeln und mit weicher (jeder andern, als der für die erste Klasse gedachten) Dachung, sowie Gebäude der ersten und zweiten Klasse, sofern selbige nach Außen hin offene oder mit Stroh behängte Umfassungswände oder Giebel haben.

§ 9.

Bei verschiedener Bauart der Umfassungswände oder bei verschiedenem Dachungsmaterial eines Gebäudes soll diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichere zu erachten ist, in der Regel für das ganze Gebäude maßgebend sein.

### III. Beitragsverhältniß der Immobilien mit gewöhnlicher Feuerz Gefahr.

§ 10.

Bestimmung des gewöhnlichen Beitrags-Satzes.

Das Beitragsverhältniß der drei Klassen von Immobilien mit gewöhnlicher Feuerz Gefahr (§§ 6 bis 8) wird wie 1 : 2 : 4 bestimmt, so daß, wenn



die erste Klasse 10 Pf. pro 100 Thlr. Versicherungssumme Beitrag giebt, die zweite Klasse 20 Pf. und die dritte Klasse 40 Pf. von derselben Summe zu entrichten haben.

Bei diesen Beitragsätzen können Erniedrigungen (Remisse) oder Erhöhungen (Zuschläge) eintreten.

### § 11.

Erniedrigungen oder Erhöhungen desselben.

Erniedrigungen oder Erhöhungen der gewöhnlichen Beitragsätze (§ 10) können nach dem Ermessen der Societäts-Verwaltung erfolgen, sofern die Herstellung eines möglichst richtigen Beitrags-Verhältnisses unter den Versicherten dies bedingt. In der Regel soll die Erniedrigung nicht 50, die Erhöhung nicht 75 % übersteigen.

Als Merkmale hierfür gelten die geringere oder größere Anzündbarkeit von Außen oder von Innen, die Vernichtungsfähigkeit des Gebäudes, sowie sonstige die Sicherheit gegen Feuergefährdung vermehrende oder vermindernde Umstände und Verhältnisse.

Eine Erniedrigung tritt der Regel nach immer ein bei isolirter Lage eines Gebäudes und bei dem Vorhandensein deckender Brandgiebel.

## IV. Versicherungsfähigkeit, Classification und Beitragsätze von Mobilien.

### § 12.

Mobilien.

Was die Versicherungsfähigkeit, Classification und die daraus folgenden Beitragsätze von Mobilien anbelangt, so soll die Societäts-Verwaltung durch irgend welche Bestimmungen nicht gebunden, ihrem Ermessen vielmehr anheimgegeben sein, hinsichtlich der Classification und der Beitragsätze entweder nach Maßgabe der für die Immobilien-Versicherung gegebenen Bestimmungen Versicherung anzunehmen oder auch die Versicherung von Mobilien ganz oder zum Theil abzulehnen oder gegen höhere oder niedrigere Beiträge, als die betreffenden Gebäude zu versichern.

## V. Werthsermittlung Behufs der Versicherung.

### § 13.

Allgemeine Grundsätze. a) bei Immobilien.

Bei Ermittlung des Werths eines Gebäudes wird der gemeine Werth desselben zu Grunde gelegt. Dieser wird dadurch gefunden, daß mit Rücksicht auf die örtlichen Preise der Materialien und Bauarbeiten der dermalige Werth derjenigen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt wird, welche verbrüchlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Was durch Feuer nicht verlegt werden kann, bleibt von der Taxation ausgeschlossen.

Hierbei soll jedoch Folgendes beobachtet werden:

- a) Die Fuhren, Handreichungen und andere, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, sollen nicht nach den Preisen, nach welchen sie gewöhnlich verlohnt zu werden pflegen, sondern zu angemessen erniedrigten Sätzen zur Veranschlagung kommen.



- b) Ebenso ist, wenn der Eigenthümer des Gebäudes freies Bauholz zu fordern berechtigt ist, der Werth desselben besonders zu ermitteln und von dem Gesamtwerthe des Gebäudes in Absatz zu bringen, da die Versicherung des freien Bauholzes lediglich demjenigen zu überlassen ist, welcher dasselbe zu liefern hat.
- c) Bei Gebäuden, welche nicht durchgehends neu und von neuem Material gebaut sind, ist darauf zu rücksichtigen, in welchem Verhältnisse der Werth des verwendeten Baumaterials zu dem Werthe von neuem Baumaterial steht.
- d) Ist die Bauarbeit und Construction eines Gebäudes eine solche, daß ein baldiger Neubau, eine kostspielige Reparatur oder höhere Unterhaltungskosten zu befürchten stehen, so muß nicht nur eine Erniedrigung der Taxe stattfinden, sondern die Societäts-Verwaltung ist auch befugt, die Herabsetzung des Werths auf den Materialienwerth zu verlangen.  
Hierbei ist der Werth der Bauarbeiten ganz unberücksichtigt zu lassen und nur der Werth der zu einem Neubau oder einer Reparatur verwendbaren Materialien zu schätzen und um\*) den Betrag herabzusetzen, welcher aufzuwenden ist, um diese Materialien Behufs eines Neubaus oder einer Reparatur durch Abbruch des Gebäudes\*\*) wieder zu gewinnen.
- e) Diejenigen Vortheile, welche durch Lage, Nutzung oder Annehmlichkeit eines Gebäudes dargeboten werden, dürfen ebensowenig in Betracht kommen, wie dasjenige, was sich unterhalb der Erde oder bei Gebäuden an Gewässern unterhalb des Wasserspiegels befindet. Dem Ermessen der Societäts-Verwaltung bleibt es jedoch überlassen, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.
- f) Wenn Versicherungs-Objecte ihren Gebrauchswerth ganz oder zu einem wesentlichen Theile verloren haben (§ 26 des Reglements), z. B. bei landwirtschaftlichen Gebäuden, wenn Grundstücke davon abgetrennt sind, bei gewerblichen Gebäuden, wenn das Gewerbe gar nicht mehr oder nicht mehr nutzbar betrieben werden kann u. s. f., so ist nur der bloße Materialienwerth (conf. sub d.) abzuschätzen.
- g) Jede Taxe ist in einer durch die Zahl 10 theilbaren Summe auszudrücken und das Tax-Instrument nach einem von der Societät zu liefernden Schema anzufertigen. Gebäude, die einen geringeren Werth als 10 Thlr. haben, sind nicht versicherungsfähig.

#### § 14.

##### Besondere Bestimmungen.

Hinsichtlich des Abschätzungsverfahrens werden folgende Bestimmungen getroffen:

- a) Die Festsetzung des gemeinen Werths von Immobilien-Gegenständen geschieht durch einen Abschätzungs-Commissar oder durch mehrere solcher Commissarien, welche vom Kreisdirector ernannt und durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet werden. Diese Commissarien müssen

\*) Die Worte „zu schätzen und um“ im § 13 d Absatz 2 sind laut Nachtrag vom 13. März 1872 hinzugefügt und dagegen das Wort „auf“ vor dem folgenden Worte gestrichen worden.

\*\*) Die Worte „durch Abbruch des Gebäudes“ im § 13 d Absatz 2 sind lt. desselben Nachtrags hinzugefügt worden.



entweder solche Societäts-Genossen, Altsttzer (Auszügler), Versicherungs-Commissarien der Societät\*) sein, welche mit den baulichen Verhältnissen und Materialienpreisen des Bezirks resp. Orts bekannt sind und die Fähigkeiten besitzen, den Werth eines Gebäudes summarisch richtig zu würdigen, oder es sind dazu Bautechniker oder fachverständige Bauhandwerker zu wählen, welche vermöge ihres Gewerbes oder sonst bei dem Wiederaufbau des abzuschätzenden Gebäudes ein besonderes Interesse haben.

- b) Behufs prompter Ausführung der Abschätzungen, welche von dem Versicherungsuchenden bei dem Kreisdirector zu beantragen sind, wird in jedem landrätthlichen Kreise von dem Kreisdirector eine genügende Anzahl von Abschätzungs-Commissarien ernannt, welche indeß auch in andern Kreisen des Societätsbezirks Verwendung finden können.

Diese Abschätzungs-Commissarien können jederzeit von dem Kreisdirector wieder entlassen werden.

- c) Dem Ermessen der Societäts-Verwaltung bleibt es überlassen, von der Ermittlung des Werths eines Gebäudes durch die Abschätzungs-Commissarien abzusehen, sofern von einem Gebäudebesitzer der Werth seines Gebäudes so sicher dargelegt wird, daß ein Zweifel über die Richtigkeit nicht entstehen kann. Gleiches gilt, wenn ein Gebäude von einem so geringen Umfange ist, daß sich die Richtigkeit der vom Besitzer gemachten Werthangaben ohne Schwierigkeit bemessen läßt. In Fällen vorstehender Art ist von den Besitzern auf einem von der Societät zu ertheilenden Schema eine genaue Beschreibung der Gebäude mit dem Versicherungsantrage einzureichen.

Die hier gedachten Werthschätzungen gelten jedoch nur als vorläufige, und bleibt der Societäts-Verwaltung vorbehalten, dieselben nach den Bestimmungen sub a. durch die gewöhnliche Abschätzungs-Commission festsetzen zu lassen.

- d) Gegen die von der Abschätzungs-Commission ermittelten Werthstaxen steht sowohl dem Gebäudebesitzer, als auch der Societät zu jeder Zeit die Berufung auf Revision oder Ausnahme einer nochmaligen Taxe zu, welche durch eine vom Kreisdirector anderweit zu berufende Commission (Revisions-Commission) oder nach seinem Ermessen durch einen Bautechniker erfolgt.

Die Kosten solcher Revision trägt die Societät. Dieselben fallen nur dann dem Gebäudebesitzer zu, wenn derselbe der Extrahent ist, und die neue Taxe nicht mindestens 20 Procent höher ausgefallen ist, als die vorherige.

- e) Der Berufung einer solchen Commission bedarf es nicht, wenn anzunehmen, daß die angefochtene Taxe auf einem Versehen oder Irrthum beruhet, in welchen Fällen es genügt, die erforderliche Berichtigung von Amtswegen durch die betreffende Commission selbst oder durch eine andere gewöhnlicher Maßen zusammengesetzte Commission herbeizuführen.

\*) Die Worte „Altsttzer (Auszügler), Versicherungs-Commissarien der Societät“ im § 14 a sind laut Nachtrag vom 13. März 1872 hinzugefügt worden.



- f) Wird durch irgend eine Abschätzung oder Revision die Tazge eines schon bei der Societät versicherten Gebäudes herabgesetzt, so tritt diese Herabsetzung sofort mit der Aufnahme der Abschätzungs-Verhandlung in Kraft und bleibt, selbst wenn der Gebäudebesitzer einen bei der Abschätzung oder Revision stattgefundenen Irrthum nachweisen sollte, so lange in Wirksamkeit, bis dieser Irrthum anerkannt und beseitigt worden ist.
- g) Die von der Societät bei Aufnahme von Gebäuden für deren Abschätzung aufgewendeten Kosten müssen ihr in dem Falle von dem Societäts-Genossen zurückerstattet werden, wenn derselbe vor Ablauf von drei Jahren nach erfolgter Abschätzung aus der Societät ausscheidet, oder wenn die Tazge durch einen Antrag auf Aufnahme versicherungsunfähiger Gebäude erfolgt ist.

### § 15.

Allgemeine Grundsätze. b) bei Mobilien.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Mobilienversicherungs-Objecte und der hieraus hervorgehenden Unmöglichkeit, für alle Fälle genügende Vorschriften Behufs der Werthschätzung zu geben, muß es im Allgemeinen der Societäts-Verwaltung überlassen bleiben, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche zur Vermeidung von Uebersicherungen erforderlich sein können.

### § 16.

Besondere Bestimmungen.

- a) Bei Waaren, Rohstoffen, Producten und Thieren bestimmt den gemeinen Werth in der Regel der Tagespreis nach der Qualität und dem Orte, an welchem sie sich befinden, ohne Berücksichtigung des Gewinns, welchen der Gegenstand etwa in Folge von Lieferungsverkäufen oder Bestellungen würde geben können. Bei landwirthschaftlichen Producten, welche gewöhnlich steigenden und fallenden Preisen unterliegen, kann ein angemessener Durchschnittspreis oder der landwirthschaftliche Verbrauchswerth zu Grunde gelegt werden.
- b) Bei Maschinen und Fabrikutensilien wird der gemeine Werth durch den Anschaffungspreis nach Abzug der Entwerthung durch Alter, Gebrauch, Systemveränderung oder Betriebsverminderung resp. Stillstand dargestellt.
- c) Der gemeine Werth von Fabrikaten, Hausgeräthen und allen übrigen Gegenständen wird durch den Anschaffungspreis nach Abzug der Entwerthung durch Alter, Gebrauch oder Mode gefunden.
- d) Unter Beachtung der vorstehend gegebenen Vorschriften liegt die Ermittlung und Angabe des gemeinen Werths von Mobilien-Gegenständen in der Regel zunächst dem Versicherungsuchenden selbst ob, welcher zu diesem Zwecke ein ihm von der Societäts-Verwaltung zu lieferndes Schema zur Ausfüllung erhält.
- e) Die Societäts-Verwaltung hat die Angaben der Versicherungsuchenden zu prüfen und ist, wenn sie die angegebenen Summen zu hoch findet,



ebenso verpflichtet, wie befugt, entweder den Werth auf das richtige Maas herabzusetzen oder durch von ihr zu erwählende sachverständige Personen besonders feststellen zu lassen. Ebenso ist die Societäts-Verwaltung verpflichtet und zu jeder Zeit befugt, sich darüber Ueberzeugung zu verschaffen, daß die zur Versicherung angemeldeten oder bereits versicherten Gegenstände ihrer Zahl und ihrem Werthe nach wirklich vorhanden sind.

## VI. Feststellung der Brandschäden-Vergütungen.

### § 17.

Immobilien-Schaden. Im Allgemeinen.

Ein jeder Brandschaden an den Immobilien wird auf Kosten der Societät unter Leitung des Kreisdirectors durch zwei Abschätzungs-Commissarien abgeschätzt, sofern sich mit dem Beschädigten über die Brandentschädigung keine Einigung erzielen läßt. Die Abschätzung, sowie eine etwaige Einigung bedürfen der Genehmigung des Generaldirectors. Brandschäden von geringem Umfange kann der Kreisdirector ohne Zuziehung von Commissarien allein abschätzen.

### § 18.

Insbefondere.

Der Brandschaden ist entweder ein totaler oder ein partieller

- a) Ein totaler Brandschaden ist dann vorhanden, wenn alle versicherten Gebäudetheile entweder vernichtet oder doch so beschädigt sind, daß durch Ersetzung oder Reparatur derselben das Gebäude nicht wieder in den vorigen Stand gebracht werden kann. — In einem solchen Falle bedarf es keiner Abschätzung, dagegen ist jedenfalls die im § 51 des Reglements vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen.
- b) Ein partieller Brandschaden ist vorhanden, wenn nur einzelne Gebäudetheile beschädigt oder vernichtet sind und zwar so, daß durch Ersetzung oder Reparatur derselben das Gebäude in seinen vorigen Stand wieder hergestellt werden kann.

In diesem Falle ist zu ermitteln, welcher Theil des versicherten Objects durch den Brand vernichtet oder unbrauchbar geworden ist.

### § 19.

Berechnung der Vergütungs-Summe.

Bei totalem Brandschaden wird die ganze Versicherungssumme, bei partiellem Brandschaden die Versicherungssumme nach dem aliquoten Theile der ermittelten Beschädigung gewährt. In beiden Fällen ist jedoch der Werth der übrig gebliebenen Materialien, soweit dieselben anderweit bei Bauten und Reparaturen verwendbar sind, von der Vergütungssumme verhältnißmäßig in Abzug zu bringen. Diejenigen übrig gebliebenen Materialien, welche zu Bauten und Reparaturen nicht wieder verwendbar sind, werden dem Brandbeschädigten zur Bestreitung der Kosten der Schuttaufräumung und Planirung unentgeltlich überlassen. Sind nur unterge-



ordnete Bautheile eines Gebäudes durch Brand beschädigt, so ist der Generaldirector befugt, von der Strenge der vorstehenden Bestimmungen über die Berechnung der Vergütungssumme abzuweichen.

§ 20.

Sonstige Ermittlung bei Brandunfällen.

Bei der Aufnahme des Brandschadens muß Seitens des Kreisdirectors von Amtswegen Alles, was die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschhülfsen und sonstigen die Societät nach Inhalt des Reglements und der gegenwärtigen Verwaltungs-Ordnung angehenden Gegenstände betrifft, geschichtlich zu Protocoll verzeichnet und jeder durch den Brand Beschädigte darüber, ob, wo und wie hoch er sein Immobilien und Mobilienvermögen gegen Feuer versichert habe, vollständig vernommen werden.

Diese Verhandlung ist der Polizeibehörde zuzusenden, welche letztere ihrerseits der Societätsverwaltung gemäß § 4 ad A h des revidirten Reglements die polizeilichen Verhandlungen zuzusenden hat.

§ 21.

Mobilien.

Die Art und Weise der Ermittlung der Brandschäden an Mobilien wird durch die Versicherungsbedingungen bestimmt und gilt außerdem das vorstehend § 20 Angeordnete.

VII. Verschiedene Anordnungen.

§ 22.

Abrundung der Versicherungssumme und der Beiträge.

Jeder Versicherungsuchende hat sich bei Feststellung der Versicherungssumme und der Beiträge diejenige Abrundung gefallen zu lassen, welche zur Erleichterung des Rechnungswesens der Societät nöthig ist.

§ 23.

Einziehung der Beiträge von Mobilien-Versicherungen.

Die Beiträge von Mobilien-Versicherungen werden unter den in den Versicherungsbedingungen hierüber festgesetzten Maßnahmen stets portofrei an den Versicherungscommissar bezahlt.

§ 24.

Zahlung und Legalisirung der Quittungen.

Die Quittungen über Brandvergütungsgelder werden nach einem von der Societät zu liefernden Formulare ausgestellt und von dem Kreisdirector sowohl hinsichtlich der Unterschrift und Berechtigung der Quittungsaussteller, als auch in Bezug auf die Thatfachen, von welchen das Reglement die



Fälligkeit der Zahlung abhängig gemacht hat, bescheinigt. — Auf den Quittungs-Formularen ist durch einen kurzen Vermerk den Interessenten angedeutet, auf welchem Wege sie zur Empfangnahme der Gelder gelangen können.

Ueber die Legalisirung anderer Quittungen trifft die Geschäfts-Instruction die nöthige Anordnung.

§ 25.

Die näheren, in dieser Verwaltungs-Ordnung angezogenen Versicherungs-Bedingungen fürs Mobiliar werden vom Generaldirector bis zum 1. December d. J. durch die Amtsblätter publicirt, auch in Abdruck den Antragsformularen beigefügt werden.

---

ENTSAUERT  
PAL 08/2018

Druck von Fr. Stollberg in Merseburg.











Pon Xa 787<sup>x</sup><sub>=</sub>

ULB Halle  
008 216 72X

3









Feuer-Societät des platten Landes  
des Herzogthums Sachsen.

I.

## Revidirtes Reglement

für die

Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen  
nebst

Allerhöchstem Erlaß

vom 21. August 1863.

(Gesetz-Sammlung Nr. 30 von 1863 Seite 545—572.)

*In. Xa 787 X<sub>2</sub>*

II.

## Verwaltungs-Ordnung

für die

Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen  
nebst

Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen

vom 25. September 1863.

(Extrablatt zum  $\frac{39.}{43.}$  Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung  
zu Merseburg von 1863.)

Im October 1884

von der General-Direction veranstaltete 3. Ausgabe, in welcher die  
sämmlichen bis dahin ergangenen Nachträge an den betreffenden Stellen  
eingefügt, dagegen die aufgehobenen Bestimmungen unter der Linie in  
lateinischer Schrift nachrichtlich mit abgedruckt worden sind.

